MENNEMEYER & RÄDLER GBR
RECHTSANWÄLTE
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

RECHTSPRECHUNG DES BGH — I./2026

BANK- UND KAPITAL-MARKTRECHT

ZUR AUSGABE

Diese Übersicht enthält die im ersten Halbjahr 2026 ergangenen Entscheidungen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht. Die Gliederung orientiert sich an den in § 14l FAO aufgeführten Schwerpunkten. Berücksichtigt sind die bis zum 21. August 2026 veröffentlichten Entscheidungen.



VON
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab) ·
Dr. Katja Lembach
Karlsruhe

2026

INHALT

ERSTES HALBJAHR 2026

I. **Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden (AGB, Bankvertragsrecht, Konto und dessen Sonderformen) 3**

II. **Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft 5**

III. **Zahlungsverkehr 11**

Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr 11

EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking 13

Kreditkartengeschäft 15

IV. **Sonstige Bankgeschäfte (§ 1 Abs. 1 Satz 2 KWG) 15**

V. **Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht 16**

VI. **Factoring/Leasing 26**

VII. **Geldwäsche 27**

VIII. **Bankenaufsicht 28**

IX. **Steuerliche Bezüge 29**

X. **Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts 29**

ABSCHNITT I

I Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden (AGB, Bankvertragsrecht, Konto und dessen Sonderformen)

Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten bei fehlerhafter Zinsanpassung (BGB § 280 Abs. 1, 241 Abs. 2)

Einem Kläger, der aus einem Prämiensparvertrag weitere Vertragszinsen beanspruchen kann, kann ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Verzugs, sondern auch aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB zustehen.

Die Kosten für ein Privatgutachten zur Berechnung von Zinsansprüchen aus Prämiensparverträgen sind nicht ersatzfähig, wenn das Gutachten für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung gänzlich unbrauchbar ist.

Das hat der XI. Zivilsenat am 28. April 2026[1] entschieden.

Hat die Sparkasse ihre Pflicht aus den Sparverträgen zur vertragsgemäßen Anpassung des wirksam vereinbarten variablen Zinssatzes schuldhaft verletzt, steht dem Sparer aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Ersatz von anteiligen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.[2]

Wie der Senat unter Rückgriff auf seine seit dem Jahr 2010 gefestigte Rechtsprechung begründet, entspricht die von der Sparkasse vorgenommene Zinsanpassung nicht den Vorgaben, denen Zinsanpassungen bei Sparverträgen der betreffenden Art im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB genügen müssen, wenn die Sparkasse – wie hier – nicht das Verhältnis des bei Vertragsbeginn konkret vereinbarten Zinssatzes zum Referenzzins wahrt, sondern von einem gleichbleibenden absoluten Abstand zwischen Referenzzins und anfänglichem Vertragszinssatz ausgeht[3]. Im Widerspruch zur gefestigten Senatsrechtsprechung steht es ferner, wenn ohne eine entsprechende vertragliche Vereinbarung Zinsanpassungen nur bei Überschreiten einer Anpassungsschwelle (hier: bei Veränderungen des Referenzzinses um mindestens 0,1 Prozentpunkte) und nicht bei jeder Veränderung des Referenzzinses vorgenommen werden[4]. Nicht im Einklang mit der Senatsrechtsprechung steht zudem die Berechnung des Referenzzinses nach der Methode der gleitenden Durchschnitte. Diese Methode ist für die Bestimmung des Referenzzinses für Sparverträge der vorliegenden Art untauglich. Schließlich genügt auch der von der Beklagten verwendete Referenzzins nicht den Vorgaben des Senats, die ein Referenzzins für Zinsanpassungen in Sparverträgen der vorliegenden Art erfüllen muss. Denn die Beklagte hat für die

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 61/25
Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten bei fehlerhafter Zinsanpassung
Urteil vom 28. April 2026

KERNAUSSAGE

Ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten kann sich nicht nur aus Verzug, sondern auch aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB ergeben.

FUNDSTELLEN

1 BGH, Urteil vom 28.04.2026 – XI ZR 61/25 – juris.

2 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16 ff.

3 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 mit Bezug auf Senatsurteile vom 13.04.2010 – XI ZR 197/09 – juris, Rn. 26 f., vom 21.12.2010 – XI ZR 52/08 – juris, Rn. 25, vom 06.10.2021 – XI ZR 234/20 – juris, Rn. 95 ff., vom 24.01.2023 – XI ZR 257/21 – juris, Rn. 21 ff., vom 25.04.2023 – XI ZR 225/21, juris Rn. 22 und vom 23.09.2025 – XI ZR 29/24 – juris, Rn. 5; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2021, I/2023 und II/2025.

4 BGH, Urteil vom 28.04.2026 – XI ZR 61/25 – juris, Rn. 19 mit Bezug auf Urteile wie vorangegangene Randnummer; ferner BGH, Urteil vom 09.07.2024 – XI ZR 44/23 – juris, Rn. 27.

Berechnung des Referenzzinses mit einem Gewicht von 20% ein 6-Monatsgeld herangezogen. Dieser Geldmarktsatz ist angesichts seiner kurzen Fristigkeit als Referenzzins für die vorliegenden Sparverträge gänzlich untauglich. Nach dem Konzept der vorliegenden Sparverträge ist es allein interessengerecht, einen Referenzzins oder eine Kombination aus Referenzzinsen des Kapitalmarkts mit langer Fristigkeit heranzuziehen.[5]

Nachdem die Sparkasse gegenüber dem Kläger eine Nachberechnung der Zinsen ablehnt und zu Unrecht behauptetet hatte, ihre Berechnung genüge den Vorgaben des Bundesgerichtshofs, war die Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts durch den Kläger nach der Beurteilung des Senats erforderlich und zweckmäßig, um die gegen die Sparkasse bestehenden Zinsansprüche zu verfolgen.[6]

Die Sparkasse hat die vertragswidrigen Zinsanpassungen auch schuldhaft vorgenommen, wobei ihr Verschulden gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet wird.[7] Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht der Höhe nach in dem Umfang, in dem die Forderung objektiv berechtigt ist.[8]

Nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB oder § 280 Abs. 1, 2, § 286 BGB können die für die Einholung eines Privatgutachtens angefallenen Kosten, wenn sie für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig sind, bei Vorliegen einer Pflichtverletzung bzw. eines Verzugs des Anspruchsgegners als Schaden ersatzfähig sein. Dies gilt aber dann nicht, wenn das eingeholte Privatgutachten für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung gänzlich unbrauchbar ist.[9]

Die Revision des Klägers hatte damit teilweise Erfolg. Der Senat hat das angefochtene Urteil aufgehoben, soweit das Berufungsgericht den Klageantrag hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € nebst Zinsen abgewiesen hatte. Der Senat hat insoweit eine ersetzende Sachentscheidung getroffen, da die Sache entscheidungsreif war. Das Berufungsgericht hatte zwar zutreffend einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten unter dem Gesichtspunkt des Verzugs verneint,[10] aber nicht die vom Senat herangezogene Anspruchsgrundlage aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB berücksichtigt.

Im Übrigen führte die Revision zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung zur Berechnung der von der Beklagten aus den Sparverträgen zu zahlenden weiteren Zinsen die Zeitreihe der Deutschen Bundesbank mit der ehemaligen Kennung WZ9820 herangezogen, was revisionsrechtlich nicht zu beanstanden war.[11] Die Klage auf Erstattung der Kosten für das Privatgutachten in Höhe von 170 € blieb in allen Instanzen erfolglos. Das Privatgutachten der Verbraucherzentrale hatte bei der Wahl des Referenzzinses die Senatsrechtsprechung nicht berücksichtigt und kam daher nach der Beurteilung des Senats zu gänzlich unbrauchbaren Ergebnissen.[12]

FUNDSTELLEN

5 BGH, Urteil vom 28.04.2026 – XI ZR 61/25 – juris, Rn. 19.
6 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 f.
7 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.
8 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.
9 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.
10 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.
11 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.
12 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

ABSCHNITT II

II Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft

a) Vollstreckung aus einem notariell beurkundeten Schuldanerkenntnis (BGB § 214 Abs. 2, § 216 Abs. 2 Satz 1, § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1, Abs. 2)]

Das von einem Schuldner in einer notariellen Urkunde abgegebene abstrakte Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung ist nach § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1, Abs. 2 BGB regelmäßig kondizierbar, wenn die dem Schuldanerkenntnis zugrundeliegende Darlehensforderung verjährt und nicht durch eine Grundschuld gesichert ist. Die Vorschrift des § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB ist auf ein solches „isoliertes" Schuldanerkenntnis nicht analog anwendbar.

Das hat der XI. Zivilsenat am 20. Januar 2026[13] in Fortführung der Senatsurteile vom 17. November 2009 – XI ZR 36/09, BGHZ 183, 169 Rn. 28 und vom 12. Januar 2010 – XI ZR 37/09, WM 2010, 308 Rn. 37 entschieden.

Zudem hat er ausgesprochen, dass § 214 Abs. 2 BGB nicht anzuwenden ist, wenn die einem abstrakten Schuldanerkenntnis zugrundeliegende Darlehensforderung erst nach Abgabe des Anerkenntnisses verjährt.

Wenn der Durchsetzung der Grundforderung (hier: auf Rückzahlung des Kontokorrentkredits) mit der Einrede der Verjährung eine nach Abgabe des abstrakten Schuldanerkenntnisses entstandene dauernde Einrede entgegensteht, kann der Schuldner das von ihm abgegebene Schuldanerkenntnis gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 i.V.m. Abs. 2 BGB herausverlangen.[14]

Dem steht die Regelung des § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB nach Auffassung des Senats nicht entgegen. Nach § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB kann, wenn zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht verschafft worden ist, die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.[15]

Wie der Senat nunmehr entgegen einer im Schrifttum teilweise vertretenen Auffassung entschieden hat, ist die Regelung des § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB auf abgegebene abstrakte Schuldanerkenntnisse nicht direkt anwendbar, weil sie nach dem Willen des Gesetzgebers nur dinglich gesicherte Ansprüche erfasst.[16]

Eine analoge Anwendung lehnt der Senat ab. Für ihn ist der Fall, dass gegenüber der Bank ein isoliertes, nicht der Verstärkung einer Sicherungsgrundschuld dienendes Schuldanerkenntnis abgegeben wird, nicht vergleichbar mit jenem, den der Gesetzgeber in § 216 Abs. 2 BGB geregelt hat.[17]

Nach der Rechtsprechung des Senats ist die Regelung des § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB auf ein mittels Zweckerklärung mit einer Grundschuld verbundenes abstraktes Schuldanerkenntnis entsprechend anzuwenden, weil das Gesetz in § 216 Abs. 2 BGB davon ausgeht, dass eine zur Sicherung der persönlichen Forderung geschaffene verdinglichte Rechtsstellung von der Verjährung nicht

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 131/24
Vollstreckung aus einem notariell beurkundeten Schuldanerkenntnis
Urteil vom 20. Januar 2026

KERNAUSSAGE

Das abstrakte Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung ist regelmäßig kondizierbar, wenn die zugrunde liegende Darlehensforderung verjährt und nicht durch eine Grundschuld gesichert ist.

FUNDSTELLEN

13 BGH, Urteil vom 20.01.2026 – XI ZR 131/24 – juris.
14 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.
15 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.
16 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 f.
17 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23 ff.

berührt werden soll und weil das abstrakte Schuldanerkenntnis, ebenso wie die Grundschuld, mit der Zweckerklärung zur Grundschuldbestellung verbunden ist.[18]

Hiervon grenzt der Senat den Fall ab, dass zugunsten der Bank keine Sicherungsgrundschuld bestellt worden ist. Das Schuldanerkenntnis dient dann in seinen Augen weder der Verstärkung einer zugunsten der Bank bestellten Sicherungsgrundschuld noch besteht eine Verbindung zu einer im Zusammenhang mit einer Grundschuld bestehenden Zweckerklärung. Ein durch das Schuldanerkenntnis gesicherter dinglicher Anspruch, den der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 216 BGB erfasst wissen möchte, liegt damit nicht vor. In Ermangelung eines solchen dinglichen Anspruchs kann nach Ansicht des Senats nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die mit der Regelung des § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB verbundene Interessenabwägung gleichermaßen auch in der hier vorliegenden Konstellation getroffen hätte, in der das abstrakte Schuldanerkenntnis lediglich wegen des Bestehens eines durchsetzbaren schuldrechtlichen Anspruchs („aus Kontokorrentkredit") erklärt worden ist.[19]

Nach § 214 Abs. 2 Satz 1 BGB kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist. Das Gleiche gilt nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BGB von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Schuldners. Das hier vorliegende abstrakte Schuldanerkenntnis ist ein solches vertragsmäßiges Anerkenntnis. § 214 Abs. 2 BGB ist jedoch nicht anzuwenden, wenn die dem Anerkenntnis zugrundeliegende Forderung, wie hier, erst nach Abgabe des Anerkenntnisses verjährt ist. Das folgt für den Senat aus dem Wortlaut, der Systematik und dem Zweck der Vorschrift.[20]

Da sich die Vorschrift mit der Behandlung des „zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs" Geleisteten befasst, geht sie nach dem Verständnis des Senats eindeutig davon aus, dass der Schuldner auf einen verjährten Anspruch geleistet haben muss.[21] Ihr Zweck besteht in der Herstellung von Rechtssicherheit. Der Gläubiger, dessen Anspruch trotz eingetretener Verjährung befriedigt worden ist, soll sich darauf verlassen dürfen, die Leistung behalten zu können, und nicht stets befürchten zu müssen, der Schuldner könne sich die Sache noch einmal überlegen und seine Leistung unter Hinweis auf die Verjährung zurückfordern. Diese Interessenlage besteht nach Ansicht des Senats dann nicht, wenn die Leistung an den Gläubiger nicht erst nach Eintritt der Verjährung der Forderung erbracht worden ist, sondern in unverjährter Zeit. Denn dann liegt zum Zeitpunkt der Leistung die Unsicherheit, von der die Vorschrift ausgeht, nicht vor.[22]

Mithin befasst sich die Regelung des § 214 Abs. 2 BGB in den Augen des Senats nicht mit der Interessenlage, die bei Abgabe eines Schuldanerkenntnisses entsteht, wenn die Grundforderung erst nach Abgabe des Anerkenntnisses verjährt. Für die Beantwortung der Frage, ob der Schuldner in diesem Fall sein Schuldanerkenntnis zurückverlangen kann oder nicht, ist seiner An-

FUNDSTELLEN

18 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26 mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 17.11.2009 – XI ZR 36/09 – juris, Rn. 28 und vom 12.01.2010 – XI ZR 37/09 – juris, Rn. 37.

19 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27.

20 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32 f.

21 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.

22 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39 f.

sicht nach in erster Linie der Zweck maßgebend, den die Parteien mit dem Schuldanerkenntnis verfolgt haben.[23]

Ein isoliertes Schuldanerkenntnis, das keine Sicherungsgrundschuld verstärkt, dient in der Regel lediglich der Erleichterung der Durchsetzung der Grundforderung im Sinne einer Beweislastumkehr. Der Zweck der erleichterten Durchsetzung der Grundforderung kann jedoch nicht mehr erreicht werden, wenn die Grundforderung dauerhaft nicht mehr durchsetzbar ist. Für einen Ausschluss des Anspruchs des Schuldners auf Herausgabe des Schuldanerkenntnisses besteht in einem solchen Fall nach der Beurteilung des Senats kein Anlass. Das isolierte Schuldanerkenntnis dient insbesondere nicht dem Zweck, den Gläubiger gegen das Risiko der Verjährung der Grundforderung abzusichern, soweit ein solcher Zweck zwischen den Parteien nicht vereinbart worden ist.[24]

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Mit dem Berufungsgericht hat der Senat den Kläger für berechtigt gehalten, der Zwangsvollstreckung aus dem notariellen Schuldanerkenntnis im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung aus § 242 BGB entgegenzuhalten, weil dem Kläger ein Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 i.V.m. Abs. 2 BGB auf Herausgabe des Schuldanerkenntnisses zusteht, da die zugrunde liegende Darlehensforderung verjährt ist und weder § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB noch § 214 Abs. 2 BGB dem Herausgabeverlangen entgegenstehen.

b) Verbrauchereigenschaft des GmbH-Geschäftsführers (BGB § 13 in der vom 01. Januar 2002 bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung, § 14 Abs. 1 in der seit dem 01. Januar 2002 geltenden Fassung, § 491 Abs. 1 in der vom 11. Juni 2010 bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung)

Der mit einem Darlehen finanzierte Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person ist grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen. Die Ablösung eines solchen Darlehens ist ebenfalls Teil der Vermögensverwaltung. Das hat der XI. Zivilsenat am 10. März 2026[25] in Fortführung von BGH, Urteil vom 8. November 2005 – XI ZR 34/05, BGHZ 165, 43 ff. entschieden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Geschäftsführung einer GmbH eine angestellte berufliche Tätigkeit und keine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit. Der Geschäftsführer einer GmbH ist somit weder Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB noch Unternehmer gemäß § 14 BGB. Ein GmbH-Geschäftsführer, der im eigenen Namen ein Geschäft abschließt, sei es auch im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer, ist vielmehr Verbraucher. Das gilt auch für den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co.[26]

Daran ändert nach Ansicht des Senats auch der Besitz von GmbH- und/oder KG-Anteilen durch den Geschäftsführer einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG nichts, weil bei der Beteiligung an einer Gesellschaft die Kapitalanlage im Vor-

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 132/24
Verbrauchereigenschaft des GmbH-Geschäftsführers
Urteil vom 10. März 2026

KERNAUSSAGE

Der darlehensfinanzierte Erwerb von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person sowie die Ablösung eines solchen Darlehens sind grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen.

FUNDSTELLEN

23 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 40.
24 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 42.
25 BGH, Urteil vom 10.03.2026 – XI ZR 132/24 – juris.
26 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

dergrund steht. Selbst Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer werbenden GmbH bzw. GmbH & Co. KG werden im Rahmen der Geschäftsführung nicht wie ein Kaufmann oder Unternehmer für den eigenen Betrieb, sondern allein für die Gesellschaft tätig. Das Halten von Gesellschaftsanteilen ist als Verwaltung eigenen Vermögens regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit, es sei denn, dass der Umfang der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Geschäfte ausnahmsweise einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordert.[27]

Diese Grundsätze, die in Fällen der Mitverpflichtung eines (geschäftsführenden) Gesellschafters für Verbindlichkeiten „seiner" Gesellschaft aufgestellt worden sind, finden nach dem Dafürhalten des Senats erst recht auf den vorliegenden Fall einer Kreditaufnahme bzw. Umfinanzierung nur durch den geschäftsführenden Gesellschafter selbst Anwendung. Denn entscheidend ist in seinen Augen die Einzelbetrachtung des Verhältnisses des Kreditgebers zu dem jeweiligen (Mit-)Verpflichteten.[28]

Dem für eine analoge Anwendung des § 14 Abs. 1 BGB vorgebrachen Argument, dass der Alleingesellschafter/Geschäftsführer bei wertender Gesamtbetrachtung weder unselbständig-abhängig tätig sei noch nur eigenes Vermögen verwalte und deshalb des Schutzes des Verbraucherkreditrechts nicht benötige, begegnet der Senat mit der Erwägung, dass es an der für eine Analogie erforderlichen Gesetzeslücke fehlt. Der Senat stellt darauf ab, dass der Gesetzgeber weder bei der Übernahme des Verbraucherkreditgesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung noch bei der Änderung der Vorschrift des § 13 BGB a.F. im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Veranlassung gesehen hat, den Alleingesellschafter/Geschäftsführer aus dem Schutzbereich zu nehmen.[29]

Danach handelte der Beklagte bei Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrags in den Augen des Senats als Verbraucher. Denn damit sollten die KfW/LfA-Darlehen abgelöst werden, welche dem damaligen Erwerb des Unternehmens dienten. Der mit den Darlehen finanzierte Erwerb von Gesellschaftsanteilen ist nach der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen. Die Ablösung dieser Darlehen ist nach Auffassung des Senats ebenfalls Teil der Vermögensverwaltung. Dass der Umfang der mit dem Erwerb bzw. Halten der Anteile verbundenen Geschäfte hier ausnahmsweise einen planmäßigen Geschäftsbetrieb erfordern würde, sieht der Senat als nicht festgestellt an und ergibt sich für ihn auch nicht aus der vom Berufungsgericht angeführten Funktion des Beklagten als „Konzernleiter" der beiden Gesellschaften.

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache. Das Berufungsgericht hatte die Verbrauchereigenschaft des Beklagten verneint und deshalb die Anwendbarkeit der §§ 491 ff. BGB abgelehnt sowie einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung aus § 280 Abs. 1, 3, § 281 BGB bejaht, weil § 502 Abs. 1 Satz 2 BGB nach seiner Auffassung nicht eingriff. Der BGH hat demgegenüber angenommen, dass der Beklagte bei Abschluss des Darlehensvertrags als Verbraucher handelte und es sich somit um einen Verbraucherdarlehensvertrag i.S.v. § 491 Abs. 1 BGB a.F. handelte. Im wiedereröffneten Berufungsverfahren sind nun Feststellungen zu den Rechtsfolgen des § 494 BGB und zu den Voraussetzun-

FUNDSTELLEN

27 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteil vom 20.02.2018 – XI ZR 445/17 – juris, Rn. 21; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2018.

28 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

29 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

gen des § 502 Abs. 1 Satz 2 BGB sowie zu den daraus für die Abrechnung des Darlehensvertrags zu ziehenden Folgerungen zu treffen.

c) Erforderliche Angabe zum Verzugszinssatz bei Vertragsschluss (BGB § 356b Abs. 2 Satz 1, § 492 Abs. 2; EGBGB Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11)

Im Berichtszeitraum hatte der XI. Zivilsenat erneut Gelegenheit, seine Rechtsprechung zum Widerrufsrecht und dessen Folgen insbesondere aus dem Senatsurteil vom 27. Februar 2024 – XI ZR 258/22, BGHZ 239, 337 fortzuführen.

Nach seinem Urteil vom 03. März 2026[30] hindert das Fehlen der Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Verzugszinssatzes nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht, wenn dieser für den Darlehensnehmer aufgrund anderer Angaben im Vertrag leicht zu ermitteln ist.

Der Senat bekräftigt seine Rechtsprechung, wonach die Information über den Verzugszinssatz nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie neben der Angabe der Art und Weise seiner etwaigen Anpassung auch die Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes erfordert.[31] Dem genügt es nicht, wenn die Bank – wie im Streitfall – lediglich darauf hingewiesen hat, dass der Verzugszinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz betrage und der Basiszinssatz jeweils zum 01. Januar und zum 01. Juli eines Jahres ermittelt werde.[32]

Nach Ansicht des Senats hindert jedoch in diesem Fall das Fehlen der Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Verzugszinssatzes das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht. In Anwendung des unionsrechtlichen Relevanzkriteriums aus dem Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 21. Dezember 2023 (C-38/21 u.a. – BMW Bank) gelangt der Senat zu dem Schluss, dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher in der Lage des Klägers den streitgegenständlichen Darlehensvertrag auch abgeschlossen hätte, wenn ihm bei Vertragsschluss über die im Vertrag enthaltenen Angaben hinaus auch der zu diesem Zeitpunkt geltende konkrete Verzugszinssatz mitgeteilt worden wäre. Nach der Beurteilung des Senats hätte dieser einer solchen Angabe sowohl wegen der von ihm beabsichtigten ordnungsgemäßen und damit einen Verzugseintritt ausschließenden Vertragsdurchführung als auch wegen der ihm mitgeteilten halbjährlichen Veränderbarkeit des Verzugszinses keine für den Vertragsschluss maßgebliche Bedeutung beigemessen, so dass er durch das Fehlen dieser Angabe nicht in Bezug auf seine Rechte und Pflichten irregeführt worden ist.[33]

Aus dem Urteil der Vierten Kammer des EuGH vom 30. Oktober 2025 (C-143/23 – Mercedes-Benz Bank), das die Pflicht zur Angabe des konkreten

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 39/25
Erforderliche Angabe zum Verzugszinssatz bei Vertragsschluss
Urteil vom 03. März 2026

KERNAUSSAGE

Das Fehlen der Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Verzugszinssatzes hindert das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht, wenn dieser für den Darlehensnehmer aufgrund anderer Angaben im Vertrag leicht zu ermitteln ist.

FUNDSTELLEN

30 BGH, Urteil vom 03.03.2026 – XI ZR 39/25 – juris.

31 BGH, a.a.O. - juris, Rn. 14 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 27.02.2024 – XI ZR 258/22 – juris, Rn. 33; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

32 BGH, Urteil vom 03.03.2026 – XI ZR 39/25 – juris, Rn. 14.

33 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16 mit Bezug auf BGH, Urteil vom 27.02.2024 – XI ZR 258/22 – juris, Rn. 35; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024.

Verzugszinssatzes bestätigt hat, folgt für den Senat kein Anlass zur Abweichung von seiner Rechtsprechung. Der EuGH habe in diesem Urteil an dem Relevanzkriterium der BMW-Bank-Entscheidung festgehalten und bestätigt, dass dieses Kriterium auch für die Information über die Folgen eines Zahlungsverzugs gelte, wobei die Prüfung seines Vorliegens Sache des nationalen Gerichts sei.[34] Außerdem habe das Vorabentscheidungsersuchen in jener Sache keine Feststellungen zur leichten Ermittelbarkeit des Zinssatzes aus anderen Vertragsangaben enthalten, was der Senat zur Abgrenzung nutzt. Er stellt auf die Angabe im Darlehensvertrag ab, dass der gesetzliche Verzugszins in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins pro Jahr maßgeblich sein sollte und dieser halbjährlich jeweils zum 01. Januar und 01. Juli von der Deutschen Bundesbank ermittelt und im Bundesanzeiger bekannt gegeben werde. Aufgrund dieser Angaben ist der bei Abschluss des Vertrags geltende Verzugszins in den Augen des Senats für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher leicht zu ermitteln.[35]

Auf dieser Grundlage stellt der Senat eine zweistufige Erwägung an: Zum einen war der bei Vertragsschluss geltende konkrete Verzugszinssatz für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher aufgrund der übrigen Vertragsangaben – fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, Ermittlung jeweils zum 01. Januar und 01. Juli, Bekanntgabe durch die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger – leicht zu ermitteln, weshalb insoweit eine unerlässliche, fehlende Angabe i.S.d. Rechtsprechung nicht vorlag. Zum anderen hätte ein verständiger Verbraucher der konkreten Angabe ohnehin keine für den Vertragsschluss maßgebliche Bedeutung beigemessen, und zwar sowohl wegen der von ihm beabsichtigten ordnungsgemäßen, einen Verzug ausschließenden Vertragsdurchführung als auch wegen der mitgeteilten halbjährlichen Veränderbarkeit des Verzugszinses, so dass er über seine Rechte und Pflichten nicht irregeführt wurde.

Daraus folgt für den Senat zugleich, dass eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht geboten gewesen sei, weil die erforderliche Auslegung der Richtlinie angesichts der gefestigten EuGH-Rechtsprechung derart offenkundig sei, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibe (acte clair).[36]

Die übrigen Pflichtangaben einschließlich der Pflichtangabe über den Zugang zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB wiesen in dieser Sache keinen Fehler auf, der das Anlaufen der Widerrufsfrist hindere, wie der Senat unter Bezugnahme auf seine gefestigte Rechtsprechung feststellt.[37] Die Widerrufsinformation sei von der Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB gedeckt.[38]

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte den Widerruf ebenfalls als verfristet angesehen, weil die fehlende Angabe des konkreten Verzugszinssatzes das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht hinderte. Die Klage blieb damit in vollem Umfang erfolglos.

FUNDSTELLEN

34 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17 ff.
35 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.
36 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.
37 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 ff.
38 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

III ABSCHNITT III
Zahlungsverkehr

Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr

Risikoverteilung beim Dokumenteninkasso (BGB § 664 Abs. 1 Satz 2; Einheitliche Richtlinien für Inkassi - ERI 522 Art. 4 Buchst. b iv.)

Das Risiko, dass die vom Auftraggeber der Einreicherbank im Rahmen eines Dokumenteninkassos als Inkassobank vorgegebene Bank an der – ebenfalls vom Auftraggeber vorgegebenen – Anschrift tatsächlich keine Niederlassung unterhält, so dass der von der Einreicherbank an diese Anschrift weitergeleitete Inkassoauftrag nicht bei der benannten Inkassobank eingeht, trägt nicht die Einreicherbank, sondern der Auftraggeber.

Eine Pflichtverletzung der Einreicherbank liegt in einem solchen Fall nicht darin, dass diese tatsächlich kein Unterauftragsverhältnis nach § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB mit der vom Auftraggeber vorgegebenen Inkassobank begründet.

Die Angaben, die nach Art. 4 Buchst. b iv. ERI 522 (Einheitliche Richtlinien für Inkassi) über die Inkassobank im Inkassoauftrag enthalten sein sollten, dienen nicht dazu, eine Überprüfung der Identität der Inkassobank durch die Einreicherbank zu ermöglichen, sondern dazu, den Auftrag ohne Rückfragen ausführen zu können und unklare Weisungen zu verhindern.

Das hat der XI. Zivilsenat am 03. Februar 2026[39] entschieden.

Der Dokumenteninkassovertrag ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter i.S.d. §§ 675, 611 BGB, der die Einreicherbank verpflichtet, Inkassoauftrag und -dokumente an die Inkassobank weiterzuleiten sowie einen etwaigen Inkassoerlös herauszugeben.[40]

Die Inkassobank, an die die Einreicherbank durch einen Unterauftrag i.S.d. § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB Inkassoauftrag und -dokumente weiterleitet, wird nicht im Pflichtenkreis der Einreicherbank tätig und ist dementsprechend keine Erfüllungsgehilfin der Einreicherbank. Denn der der Einreicherbank erteilte Inkassoauftrag umfasst nach Ansicht des Senats nicht die Verpflichtung zur Durchführung des gesamten Inkassos. Einen Erfolg, mithin die Herbeiführung der tatsächlichen Zahlung durch den Bezogenen, schuldet weder die Einreicherbank noch die von ihr unterbeauftragte Inkassobank. Der Inhalt des der Einreicherbank gemäß §§ 675, 611 BGB vom Auftraggeber erteilten Inkassoauftrags und des der Inkassobank nach § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB von der Einreicherbank erteilten Unterauftrags ist für den Senat inhalt-

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 159/24
Risikoverteilung beim Dokumenteninkasso
Urteil vom 03. Februar 2026

KERNAUSSAGE

Bei Dokumenteninkasso trägt der Auftraggeber das Risiko, dass die von ihm als Inkassobank vorgegebene Bank an der vorgegebenen Anschrift tatsächlich keine Niederlassung unterhält, so dass der von der Einreicherbank an diese Anschrift weitergeleitete Inkassoauftrag nicht bei der benannten Inkassobank eingeht.

FUNDSTELLEN

39 BGH, Urteil vom 03.03.2026 – XI ZR 159/24 – juris.

40 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

lich identisch. Die Hauptpflicht der mit dem Dokumenteninkasso beauftragten Banken (Einreicherbank und Inkassobank) besteht in den Augen des Senats darin, zu versuchen, die Zahlung durch den Bezogenen gegen Vorlage der Dokumente herbeizuführen.[41]

Die Einreicherbank hat ihre Hauptpflichten aus dem Inkassoauftrag folglich zunächst erfüllt, wenn sie Inkassoauftrag und Inkassodokumente an die Inkassobank weitergeleitet hat. Sie muss die Inkassobank dabei grundsätzlich sorgfältig auswählen. Kommt die Einreicherbank dieser Sorgfaltspflicht nicht nach, haftet sie gegenüber dem Auftraggeber gemäß § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB für ein Verschulden bei der Auswahl der Inkassobank. Ein solches Auswahlverschulden der Einreicherbank kommt nach Ansicht des Senats indes nur dann in Betracht, wenn der Auftraggeber der Einreicherbank die Einschaltung einer bestimmten Inkassobank nicht ausdrücklich vorgegeben hat. Gibt der Auftraggeber der Einreicherbank eine Inkassobank vor, hat sich die Einreicherbank an die ihr im Rahmen des Auftrags erteilten Vorgaben zu halten. Das steht im Einklang mit der Regelung des Art. 5 Buchst. d Satz 1 ERI 522, wonach die Einreicherbank „die vom Auftraggeber benannte Bank" als Inkassobank damit betraut, die Weisungen des Auftraggebers auszuführen.[42]

Nach dem Dafürhalten des Senats liegt eine Pflichtverletzung der Einreicherbank nicht darin, sie tatsächlich kein Unterauftragsverhältnis im Sinne von § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB mit der vom Auftraggeber als Inkassobank vorgegebenen Bank begründet, sondern lediglich einen „bloßen Substitutionsversuch" vorgenommen hat. Einreicherbank und Inkassobank treten vor der Übersendung von Inkassoauftrag und -dokumenten in der Regel nicht in Kontakt. Die Unterbeauftragung mit dem Inkasso wird von der Inkassobank als Substitutin regelmäßig erst mit der Entgegennahme des von der Einreicherbank weitergeleiteten Inkassoauftrags konkludent angenommen. Das Risiko, dass die vom Auftraggeber als Inkassobank vorgegebene Bank an der vorgegebenen Anschrift tatsächlich keine Niederlassung unterhält, so dass der von der Einreicherbank an diese Anschrift weitergeleitete Inkassoauftrag nicht bei der benannten Inkassobank eingeht, trägt deshalb nach der Beurteilung des Senats der Auftraggeber.[43]

Nach Ansicht des Senats war die Einreicherbank vorliegend nicht verpflichtet, die von der Klägerin angegebene Adresse der Bank selbst zu überprüfen. Eine solche Verpflichtung folgt für den Senat insbesondere nicht aus Art. 4 Buchst. b iv. ERI 522. Nach dieser Regelung sollte ein Inkassoauftrag Einzelheiten über die etwaige vorlegende Bank einschließlich des vollständigen Namens, der Postanschrift und gegebenenfalls der Telex-, Telefon- und Telefax-Nummern enthalten. Diese Angaben zur Inkassobank dienen in den Augen des Senats nicht dazu, eine Überprüfung der Identität der Inkassobank durch die Einreicherbank zu ermöglichen, sondern dazu, den Auftrag ohne Rückfragen ausführen zu können und unklare Weisungen zu verhindern.[44]

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Mit dem Berufungsgericht hat der Senat einen Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 280 Abs. 1 BGB wegen einer Pflichtverletzung aus dem Dokumenteninkassoauftrag verneint. Die Beklagte hatte ihre Hauptleistungspflicht nach dem Dafürhalten des Senats dadurch erfüllt, dass sie Inkassoauftrag und -dokumente an die von der Klägerin ausdrücklich vorgegebene Bank in New York weitergeleitet hat. Den tatsächlichen Eingang von Inkassoauftrag und -dokumenten bei

FUNDSTELLEN

41 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.
42 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.
43 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.
44 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29.

dieser Inkassobank und den damit verbundenen Abschluss eines Unterauftrags nach § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB mit der Inkassobank schuldete die Beklagte nicht. Sie war auch nicht verpflichtet, die von der Klägerin angegebene Adresse der Bank selbst zu überprüfen, zumal die Klägerin auf Nachfrage der Beklagten die zur Inkassobank gemachten Angaben bestätigt hatte.

EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking

Starke Kundenauthentifizierung im manuellen chipTAN-Verfahren (BGB § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1; ZAG § 1 Abs. 24, § 55; Delegierte Verordnung (EU) 2018/389 Art. 5 Abs. 1)

Nach dem Urteil des XI. Zivilsenats vom 03. März 2026[45] erfordert eine starke Kundenauthentifizierung i.S.v. § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB im manuellen chipTAN-Verfahren nicht die Angabe des Namens des Zahlungsempfängers im Display des TAN-Generators.

Nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l Abs. 1 BGB oder einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments herbeigeführt hat.[46]

Abweichend hiervon ist der Schadensersatzanspruch gemäß § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen, wenn der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung i.S.d. § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt.[47] Für einen elektronischen Fernzahlungsvorgang im Sinne von § 1 Abs. 19, § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZAG wie eine Überweisung im Online-Banking schreibt § 55 Abs. 2 ZAG zusätzlich vor, dass die starke Kundenauthentifizierung Elemente umfasst, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen. Das im Streitfall für das Auslösen der betreffenden Überweisungen eingesetzte sogenannte manuelle chipTAN-Verfahren genügt diesen Anforderungen.[48]

Nach Ansicht des Senats kann aus § 55 Abs. 2, 5 ZAG und Art. 5 der Delegierten VO (EU) 2018/389 nicht abgeleitet werden, dass bei Verwendung des manuellen chipTAN-Verfahrens eine dynamische Verknüpfung des Zahlungsvorgangs mit einem bestimmten Zahlungsempfänger nur dann gegeben ist, wenn auf dem Display des TAN-Generators der Name des Zahlungsempfängers angezeigt wird.[49]

Der Senat lässt ausdrücklich dahinstehen, ob die „Anzeige des Zahlungsempfängers“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten VO (EU) 2018/389 die Anzeige des Namens erfordert oder ob die Anzeige der IBAN genügt.[50]

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 20/24
Starke Kundenauthentifizierung im manuellen chipTAN-Verfahren
Urteil vom 03. März 2026

KERNAUSSAGE

Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert im manuellen chipTAN-Verfahren nicht die Angabe des Namens des Zahlungsempfängers im Display des TAN-Generators.

FUNDSTELLEN

45 BGH, Urteil vom 03.03.2026 – XI ZR 20/24 – juris.
46 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.
47 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.
48 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 27 ff.
49 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.
50 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

Selbst wenn die Anzeige des Namens erforderlich sein sollte, schreibt Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten VO (EU) 2018/389 nach der Lesart des Senats nicht vor, dass bei Einsatz eines TAN-Generators zusätzlich zu oder anstelle der Anzeige der IBAN im Display des TAN-Generators dort auch der Name angezeigt werden muss. Denn die Vorschrift enthalte keine konkreten Vorgaben in Bezug auf bestimmte Authentifizierungsverfahren und schreibe weder vor, wo genau bzw. wie die Anzeige des Zahlungsempfängers zu erfolgen hat, noch dass diese Anzeige unabhängig davon erfolgen muss, ob der Zahler sich selbst vertragswidrig verhält.[51]

Entscheidend ist für den Senat, dass der TAN-Generator dazu dient, eine TAN zu erzeugen, die sodann im Online-Banking eingegeben wird, und dass nach den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking mit dem TAN-Generator erzeugte TANs nicht außerhalb des Online-Banking mündlich, etwa per Telefon, weitergegeben werden dürfen. Bei der Prüfung, ob der Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat, sind daher nach Ansicht des Senats nicht nur die auf dem Display des TAN-Generators angezeigten Informationen zu berücksichtigen, sondern auch diejenigen, die bei vereinbarungsgemäßer Verwendung des TAN-Generators im Online-Banking angezeigt werden.[52]

Dem Umstand, dass es rein tatsächlich im manuellen chipTAN-Verfahren möglich ist, über den TAN-Generator eine TAN zu erzeugen, ohne dass hierzu von dem Zahler auf das Online-Banking Zugriff genommen werden muss, misst der Senat keine entscheidende Bedeutung bei. Er stellt vielmehr darauf ab, dass bei vertragsgemäßer Verwendung des TAN-Generators durch den Kunden zusammen mit dem Online-Banking der Name des Zahlungsempfängers im Online-Banking angezeigt worden wäre. Diese Anzeige ist für den Senat ausreichend.[53]

Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV hält der Senat nicht für geboten, weil er die für die Entscheidung erforderliche Auslegung von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Delegierten VO (EU) 2018/389 als offenkundig („acte clair“) ansieht. Für den Senat ergeben sich aus Wortlaut und Regelungssystematik von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Delegierten VO (EU) 2018/389 keine Anhaltspunkte dafür, dass bei Einsatz des manuellen chipTAN-Verfahrens neben oder anstelle der Anzeige der IBAN des Zahlungsempfängers im Display des TAN-Generators die Anzeige seines Namens in diesem Display erforderlich sein und nicht die Anzeige des Namens im Online-Banking genügen soll.[54]

Der Senat bejaht auf dieser Grundlage einen Schadensersatzanspruch der Beklagten aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB gegen den Kläger, weil die Ehefrau des Klägers nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Rahmen der Telefonate am 31. Oktober 2020 und 01. November 2020, die außerhalb üblicher Bankarbeitszeiten an einem Wochenende erfolgten, mehrere TANs erzeugt und an den ihr unbekannten Anrufer, einen vorgeblichen Bankmitarbeiter, weitergegeben hat. Damit hat sie nach der Beurteilung des Senats grob fahrlässig gegen die vertraglichen Sorgfaltspflichten (Nr. 7.1 Abs. 2 Buchst. b Spiegelstrich 5 der Bedingungen für das Online-Banking) verstoßen.[55] Dieser Schadensersatzanspruch sei nicht nach § 675v Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB ausge-

FUNDSTELLEN

51 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
52 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 33.
53 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
54 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.
55 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

schlossen, da die Beklagte mit dem manuellen chipTAN-Verfahren eine starke Kundenauthentifizierung i.S.d. § 1 Abs. 24 ZAG verlangt habe.[56]

Der Schadensersatzanspruch könne der Beklagten gemäß § 242 BGB als Einwendung gegen den Anspruch des Klägers aus § 675u Satz 2 BGB dienen. Auch bei fehlender Autorisierung des Zahlungsvorgangs können danach gegenläufige Schadensersatzansprüche des Zahlungsdienstleisters gegen den Zahler bestehen, selbst wenn sie wirtschaftlich vollständig an die Stelle des nach § 675u Satz 1 BGB entfallenden Aufwendungsersatzanspruchs treten.[57]

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Das Berufungsgericht hatte ebenfalls angenommen, dass der Anspruch des Klägers aus § 675u Satz 2 BGB gemäß § 242 BGB durch den Schadensersatzanspruch der Beklagten aus § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB wegen grob fahrlässiger Verletzung der vertraglichen Sorgfaltspflichten durch die Ehefrau des Klägers ausgeschlossen ist, weil die Beklagte eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hatte.

Kreditkartengeschäft

entfällt

IV ABSCHNITT IV Sonstige Bankgeschäfte (§ 1 Abs. 1 Satz 2 KWG)

entfällt

FUNDSTELLEN

56 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23 ff.

57 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 mit Hinweis auf BGH, Urteile vom 17.11.2020 – XI ZR 294/19 – juris, Rn. 23 ff., vom 05.03.2024 – XI ZR 107/22 – juris, Rn. 50 und vom 22.07.2025 – XI ZR 107/24 – juris, Rn. 23; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2020, I/2024 und II/2025.

V

ABSCHNITT V

Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht

a) Öffentliches Angebot von Vermögensanlagen (VermAnlG § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 KWG § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. c, § 32 Abs. 1)

Ein Angebot i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG ist öffentlich, wenn die Personen, an die das Angebot gerichtet ist, nicht über eine im Wesentlichen gleiche Informationsgrundlage verfügen, die es ihnen ermöglicht, bei ihrer Anlageentscheidung die Risiken und Chancen der angebotenen Kapitalanlage gegeneinander abzuwägen, oder sie sich eine solche Informationsgrundlage mit zumutbaren Mitteln nicht verschaffen können.

Ein ausschließlich an die Gesellschafter einer Fondsgesellschaft adressiertes Schreiben, mit dem den Gesellschaftern die Übertragung eines entsprechend den Beteiligungsquoten aufgespaltenen Genussrechts angeboten wird, das der einzige Vermögenswert der zu liquidierenden Fondsgesellschaft ist, stellt kein öffentliches Angebot i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG dar.

Eine Treuhandgesellschaft, die im Rahmen der Liquidation einer Fondsgesellschaft den einzigen Vermögenswert der Gesellschaft, ein Genussrecht, entsprechend den Beteiligungsquoten der Fondsgesellschafter aufspaltet und auf diese überträgt, bedarf keiner Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG. Sie erbringt weder eine Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG (Anlagevermittlung) noch i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 Buchst. c KWG (Eigenhandel).

Das hat der XI. Zivilsenat am 28. April 2026[58] ausgesprochen.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG kann der Erwerber von Vermögensanlagen, wenn ein Verkaufsprospekt entgegen § 6 VermAnlG nicht veröffentlicht wurde, von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldner die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises verlangen, wenn das Erwerbsgeschäft vor Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts und innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde. § 6 VermAnlG bestimmt, dass ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, einen Verkaufsprospekt veröffentlichen muss.[59]

Der Senat befasst sich mit der Frage, wie das Merkmal des „öffentlichen" Angebots in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG zu verstehen ist.[60] Nach seiner Auslegung können darunter nach dem Wortlaut nicht nur solche Angebote verstanden werden, die an das gesamte Publikum, also an alle privaten Kapitalanleger, gerichtet sind. Damit weist er eine im Schrifttum teilweise vertretene Auffassung zurück, wonach sich das Angebot an einen unbestimm-

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 55/24
Öffentliches Angebot von Vermögensanlagen
Urteil vom 28. April 2026

KERNAUSSAGE

Selbst bei einer gezielten Ansprache eines bestimmten oder eines zahlenmäßig begrenzten Adressatenkreises kann ein öffentliches Angebot i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG anzunehmen sein. Entscheidend ist, ob die potenziellen Anleger, an die sich das Angebot wendet, über eine im Wesentlichen gleiche Informationsgrundlage verfügen, die es ihnen ermöglicht, bei ihrer Anlageentscheidung die Risiken und Chancen der Kapitalanlage gegeneinander abzuwägen, oder ob sie sich eine solche Informationsgrundlage mit zumutbaren Mitteln verschaffen können.

FUNDSTELLEN

58 BGH, Urteil vom 28.04.2026 – XI ZR 55/24 – juris.

59 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

60 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18 ff.

ten Personenkreis wenden muss, damit es als öffentlich anzusehen ist. Auch Angebote, die sich an einen bestimmten Personenkreis wenden, können in den Augen des Senats öffentlich unterbreitet werden.[61]

Aus dem Zweck und der Systematik des Vermögensanlagengesetzes folgt für den Senat, dass es für das Vorliegen eines öffentlichen Angebots weder auf die Anzahl noch auf die Bestimmbarkeit der potenziellen Anleger ankommt, an die das Angebot gerichtet ist. Auch die Art und Weise, wie das Angebot an potenzielle Anleger adressiert ist, sei bei teleologischem Verständnis nicht maßgebend. Aus diesem Grund kann für den Senat selbst bei einer gezielten Ansprache eines bestimmten oder eines zahlenmäßig begrenzten Adressatenkreises ein öffentliches Angebot i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG anzunehmen sein. Entscheidend für das Vorliegen eines öffentlichen Angebots ist nach Auffassung des Senats vielmehr, ob die potenziellen Anleger, an die sich das Angebot wendet, über eine im Wesentlichen gleiche Informationsgrundlage verfügen, die es ihnen ermöglicht, bei ihrer Anlageentscheidung die Risiken und Chancen der Kapitalanlage gegeneinander abzuwägen, oder ob sie sich eine solche Informationsgrundlage mit zumutbaren Mitteln verschaffen können.[62]

Von einem solchen durch einen Verkaufsprospekt zu bedienenden Informationsbedürfnis sei regelmäßig auszugehen, wenn das Angebot an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet ist, da in diesem Fall eine ungleiche Informationsverteilung innerhalb des Publikums und eine unzureichende Information anzunehmen sind. Es kann nach dem Dafürhalten des Senats allerdings auch dann vorliegen, wenn der Anbieter potenzielle Anleger gezielt nach individuellen Gesichtspunkten auswählt und anspricht.[63]

Diese teleologische Auslegung wird für den Senat durch die Gesetzessystematik gestützt. § 2 VermAnlG regelt Ausnahmen von der Prospektpflicht, darunter den „begrenzten Personenkreis" in § 2 Abs. 1 Nr. 6 Alt. 1 VermAnlG. Würde man jedem Angebot an einen begrenzten Personenkreis von vornherein das Merkmal „öffentlich" absprechen, hätte dieser Ausnahmetatbestand in den Augen des Senats keinen eigenständigen Anwendungsbereich.[64]

Auf dieser Grundlage hat der Senat ein ausschließlich an die Gesellschafter einer Fondsgesellschaft adressiertes Schreiben, mit dem den Gesellschaftern die Übertragung eines entsprechend den Beteiligungsquoten aufgespaltenen Genussrechts angeboten wird, das der einzige Vermögenswert der zu liquidierenden Fondsgesellschaft ist, nicht als öffentliches Angebot i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG angesehen.[65] Der Senat stellt maßgeblich darauf ab, dass die Fondsgesellschafter sich über den Inhalt des Genussrechts bereits anhand des veröffentlichten Fondsprospekts informieren konnten. Damit verfügten sie nach der Beurteilung des Senats über eine im Wesentlichen gleiche und ausreichende Informationsgrundlage oder konnten sich eine solche jedenfalls mit zumutbaren Mitteln verschaffen. Dass das Schreiben an mindestens 1.200 Fondsgesellschafter gerichtet war, ist angesichts des maßgeblichen Kriteriums des Informationsbedürfnisses für den Senat unerheblich.[66]

Eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung (§ 32 Abs. 1, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG) setzt die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten voraus, also jede final auf den Ab-

FUNDSTELLEN

61 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.
62 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.
63 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.
64 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.
65 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.
66 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

schluss solcher Geschäfte gerichtete Tätigkeit.[67] Der Senat verneint eine so verstandene Anlagevermittlung mit dem Argument, dass die Treuhandgesellschaft keinen Auftrag des Klägers an einen Dritten weitergeleitet hat, der die Anschaffung der Teilgenussrechte zum Gegenstand hat. Die Teilgenussrechte wurden vielmehr im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft statt eines Abfindungsguthabens übertragen. Eine solche Übertragung im Liquidationsrahmen stellt in den Augen des Senats keine vermittelnde Tätigkeit dar.[68]

Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 Buchst. c KWG ist das Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere. Kennzeichnend für den Eigenhandel aus Sicht des Senats, dass der Eigenhändler das Preis- und Erfüllungsrisiko trägt. Er erwirbt ein Finanzinstrument und verkauft es anschließend an seinen Kunden weiter. Voraussetzung des Eigenhandels ist daher, dass vor dem Kauf durch den Eigenhändler ein konkreter Kundenauftrag zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments in der Regel zu einem vereinbarten Festpreis erteilt worden ist. Dies verneint der Senat für den Streitfall mit dem Argument, dass die Treuhandgesellschaft das Genussrecht nicht im Auftrag der Fondsgesellschafter erworben hat. Anlass für die Übertragung der Inhaberschaft des Genussrechts von der Fondsgesellschaft auf die Treuhandgesellschaft war nach den vertraglichen Vereinbarungen in dieser Sache vielmehr die Liquidation der Fondsgesellschaft. Zudem hat die Treuhandgesellschaft kein Preis- und Erfüllungsrisiko getragen, da dieses bereits vor der Übertragung bei den Fondsgesellschaftern lag.[69]

Dies führte zur Bestätigung des Berufungsurteils. Der Senat hat mit dem Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers aus § 21 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG verneint, weil die Beklagte die Teilgenussrechte nicht öffentlich i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 VermAnlG angeboten hat, da die Fondsgesellschafter über eine im Wesentlichen gleiche und ausreichende Informationsgrundlage verfügten. Einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 32 Abs. 1 KWG hat der Senat verneint, weil die Beklagte durch die Aufspaltung und Übertragung des Genussrechts weder Anlagevermittlung noch Eigenhandel i.S.d. § 1 Abs. 1a KWG betrieben hat und somit keiner Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedurft habe.

b) Genehmigungsrisiko am indischen Immobilienmarkt (VermVerkProspV § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 2 Nr. 5 in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung)

Nach der Entscheidung des XI. Zivilsenats vom 19. Mai 2026[70] ist es in einem Verkaufsprospekt für die mittelbare Beteiligung an einer Projektentwicklungsgesellschaft anzugeben, wenn zur Vollendung eines Bauprojekts eine erhebliche Anzahl von Baugenehmigungen mit Prüfung durch mehrere Stellen erforderlich ist und es bei Nichtzahlung von Schmiergeldern – also bei Durchführung des Anlagekonzepts auf legalem Weg – zu extremen Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen kommen kann.

Nach § 8g Abs. 1 Satz 1 VerkProspG a.F. i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV a.F. muss der Verkaufsprospekt über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der angebotenen Vermö-

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZB 12/22
Genehmigungsrisiko am indischen Immobilienmarkt
Beschluss vom 19. Mai 2026

KERNAUSSAGE

Ist zur Vollendung eines Bauprojekts eine erhebliche Anzahl von Baugenehmigungen mit Prüfung durch mehrere Stellen erforderlich kann und es bei Nichtzahlung von Schmiergeldern zu extremen Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen kommen, so ist dies im Verkaufsprospekt anzugeben.

FUNDSTELLEN

67 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.
68 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.
69 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.
70 BGH, Beschluss vom 19.05.2026 – XI ZB 12/22 – juris.

gensanlagen notwendig sind, Auskunft geben und richtig und vollständig sein. Der Prospekt muss daher über alle Umstände, die von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichten. Dazu gehört eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können, und über solche Umstände, von denen zwar noch nicht feststeht, die es aber wahrscheinlich machen, dass sie den vom Anleger verfolgten Zweck gefährden. Für die Frage, ob ein Prospekt nach diesen Grundsätzen unrichtig oder unvollständig ist, kommt es nicht allein auf die darin wiedergegebenen Einzeltatsachen an, sondern wesentlich auch darauf, welches Gesamtbild der Prospekt dem Anleger von den Verhältnissen des Unternehmens vermittelt. Zudem muss der Verkaufsprospekt alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthalten, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Abzustellen ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen eines durchschnittlichen Anlegers, der den Prospekt sorgfältig und eingehend liest.[71]

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV a.F. muss der Verkaufsprospekt angeben, ob die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Durch die Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06. Dezember 2011 wurde die Vorschrift dahingehend gefasst, dass anzugeben ist, ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen. Damit soll nach der Lesart des Senats dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Nichterteilung oder Verzögerung von Genehmigungen einen großen Einfluss auf die Vermögensanlage haben kann. Es sollen detailliertere Angaben als der bloße Hinweis erfolgen, ob die „erforderlichen Genehmigungen" vorliegen.[72]

Der Senat stellt darauf ab, dass das Anlagekonzept des Fonds in dieser Sache im Wesentlichen aus einer planmäßigen Errichtung und Vermietung der einzelnen Investitionsvorhaben (Entwicklung von Market Cities, Malls und Hotels der gehobenen Klasse, die ein vielfältiges Angebot an Einzelhandelsgeschäften, Büroflächen, Gastronomie, Freizeit- und Unterhaltungsmöglichkeiten auf dem indischen Immobilienmarkt) sowie deren gewinnbringender Veräußerung bei eher kurzer Haltedauer bestanden habe. Die Fondsgesellschaft war mit einer Laufzeit von fünf Jahren konzipiert. Eines der wesentlichen Risiken für dieses Anlagekonzept lag in den Augen des Senats darin, dass die Bauvorhaben nicht rechtzeitig fertiggestellt werden.[73] Für den Senat ist in diesem Zusammenhang entscheidend, welche Genehmigungen für das Vorhaben benötigt werden, ob diese bereits vorliegen und mit welcher Dauer für die Erteilung zu rechnen ist. Aus dem Prospekt gehe zwar hervor, dass für verschiedene Bauabschnitte eigene Baugenehmigungen erforderlich sind und dass keine Prognose abgegeben werden kann, wann die Genehmigungen erteilt werden. Nach dem im Rechtsbeschwerdeverfahren zugrunde zu legenden Vortrag des Musterklägers belief sich die Anzahl der zu erteilenden Genehmigungen jedoch auf einen dreistelligen Betrag, weil eine Vielzahl von behördlichen Stellen eine eigene Prüfung verlangt werde. Diese Kombination aus einer derartigen Anzahl von erforderlichen Genehmigungen und einer Vielzahl von Prüfbehörden spielt bei den Projektentwicklungen im Startportfolio nach der Beurteilung des Senats eine wesentliche Rolle, weil bei den meisten dieser Projekte laut Prospekt noch nicht alle Genehmigungen vorlagen. Der Erfolg des Anlagekonzepts hängt daher nach

FUNDSTELLEN

71 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19 mit Bezug u.a. auf BGH, Beschlüsse vom 11.07.2023 – XI ZB 20/21 – juris, Rn. 54, vom 14.11.2023 – XI ZB 2/21 – juris, Rn. 66 und vom 20.02.2024 – XI ZR 33/21 – juris, Rn. 38; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2023 und I/2024.

72 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 69.

73 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 70.

Ansicht des Senats wesentlich davon ab, ob bei den jeweiligen Projekten ein Großteil der erforderlichen Genehmigungen bereits erteilt ist und ein Großteil der zu beteiligenden Stellen die Prüfung bereits abgeschlossen hat. Die Angaben im Prospekt erlaubten dem Anleger insoweit keine Einschätzung.[74]

Wegen des Anlagekonzepts ist nach dem Dafürhalten des Senats im Prospekt außerdem auf den vom Musterkläger behaupteten und unter Beweis gestellten Umstand hinzuweisen, dass es bei Nichtzahlung von Schmiergeldern – also bei Durchführung des Anlagekonzepts auf legalem Weg – zu extremen Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen kommen kann.[75]

Dies führte zum vorläufigen Erfolg der Rechtsbeschwerde des Musterklägers im Hinblick auf das Feststellungsziel 7, mit dem geltend gemacht wurde, der Prospekt kläre nicht hinreichend über den erheblichen bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit indischen Bauprojekten und die aus westlicher Sicht unvorstellbar hohe Zahl erforderlicher Genehmigungen auf und verschweige die zur Erlangung der Genehmigungen regelmäßig erforderlichen Schmiergeldzahlungen („speed money“) sowie die insgesamt mit dem Genehmigungsprozess einhergehenden aus westlicher Sicht extrem hohen Kosten.[76] Insoweit hat der Senat die Sache für weitere Feststellungen an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht hatte noch angenommen, dass wegen des Vorrangs der spezialgesetzlichen Prospekthaftung eine Prüfung der mit den Feststellungszielen geltend gemachten Prospektfehler nicht erforderlich ist. Der Senat konnte jedoch nicht ausschließen, dass die Musterbeklagten Vertriebsverantwortung übernommen und daher besonderes persönliches Vertrauen gegenüber den Anlageinteressenten in Anspruch genommen haben und deswegen neben der spezialgesetzlichen Prospekthaftung den Anlegern auch nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB haften.[77]

Die weiteren Feststellungsziele betreffend das Verlustrisiko,[78] die Platzierungs- bzw. Eigenkapitalgarantie,[79]das Kündigungsrisiko der Eigenkapitalzwischenfinanzierung,[80] den Bankzugriff auf das Fondsvermögen,[81] der Beteiligungskonditionen der indischen Projektpartner,[82] bestimmten Parametern zu den Wachstumsprognosen der indischen Wirtschaft[83] sowie betreffend kritische Stellungnahmen dreier führender Prognoseinstitute[84] hat der Senat als unbegründet zurückgewiesen.

FUNDSTELLEN

74 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 71.
75 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 72.
76 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 65 ff.
77 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 45 mit Bezug auf BGH, Beschluss vom 11.07.2023 – XI ZB 20/21 – juris, Rn. 41 ff.; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2023.
78 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 55 ff.
79 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 60 ff.
80 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 63.
81 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 64.
82 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 73 ff.
83 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 76 ff.
84 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 80 ff.

c) Prospektangaben über Suezmax-Tanker (VerkProspG § 8g Abs. 1 Satz 1 in der vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung, VermVerkProspV § 2 Abs. 1 Satz 1)

In seinem Beschluss vom 09. Juni 2026[85] befasst sich der XI. Zivilsenat mit der Pflicht, in einem Verkaufsprospekt für die Beteiligung an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand u.a. der Erwerb und Betrieb eines Suezmax-Tankers ist, Angaben zu dem bestehenden Angebot an und der bestehenden Nachfrage nach Transportkapazitäten sowie deren prognostizierter Entwicklung zu machen.

Nach Auffassung des Senats handelt es sich bei der beanstandeten Prospektaussage zum Ablieferungsvolumen (Gesamtmenge an neu gebauten Schiffen) um eine wesentliche Information für den Anleger.[86] Denn ein Zuwachs der Flotte geht mit einem höheren Angebot an Transportkapazität einher, was sich in Abhängigkeit von der Nachfrage negativ auf die Position der Fondsschiffe am Markt auswirken kann. Um die zukünftige Marktposition der Fondsschiffe einschätzen zu können, muss der Prospekt den Anleger daher sowohl über die prognostizierte Nachfrage nach als auch über das prognostizierte Angebot an Transportkapazität informieren.[87]

Die mit dem Feststellungsziel angegriffene Passage im Prospekt gab in dieser Sache an, dass das für die kommenden vier Jahre absehbare Ablieferungsvolumen „leicht“ über dem der existierenden Einhüllentanker liege, und führte aus, dass die Einhüllentanker aufgrund der IMO-Richtlinien in absehbarer Zeit verschrottet werden müssen. Damit wurde in den Augen des Senats suggeriert, dass schon durch die Verschrottung der Einhüllentanker der anstehende Zuwachs an Suezmax-Tankern weitgehend aufgefangen werden kann. Die folgende Information, dass gleichzeitig die Nachfrage nach Rohöltransporten weiter wachse, wurde als weiterer positiver Umstand aufgeführt. Schließlich folgerte der Prospekt, dass damit das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auch absehbar ausgeglichen scheine.[88]

Andererseits berichtete der Prospekt für den maßgeblichen Zeitraum von einem Auftragsbestand von 140 Tankern, während die Zahl der Einhüllentanker mit 58 angegeben wird. Die Einhüllentanker sollten nach Tragfähigkeit 15,5% der existierenden Tanker des Suezmax-Segments entsprechen, während der Auftragsbestand von 140 Tankern 40,3% nach Tragfähigkeit der existierenden Suezmax-Flotte entsprochen habe. Sowohl der Anzahl als auch der Tragfähigkeit nach überstiegen der Auftragsbestand somit deutlich den Bestand der Einhüllentanker.[89]

Nach der Beurteilung des Senats ergibt sich damit für den Anleger, der den Prospekt sorgfältig und eingehend liest, aus diesen Angaben ein widersprüchliches Gesamtbild. Die Abbildungen und das daraus ersichtliche sowie im Text auch zitierte Zahlenwerk sollen in seinen Augen die Grundlage für die Aussagen zum Ablieferungsvolumen und zum Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sein. Allerdings lassen sie sich damit für den Senat nicht vereinbaren. Das rein zahlenmäßige Verhältnis zwischen Auftragsbestand und Zahl

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZB 7/24

Prospektangaben über Suezmax-Tanker

Beschluss vom 09. Juni 2026

KERNAUSSAGE

Die Prospektaussage zum Ablieferungsvolumen (Gesamtmenge an neu gebauten Schiffen) ist eine wesentliche Information für den Anleger. Behauptet der Prospekt, dass das für die kommenden Jahre absehbare Ablieferungsvolumen „leicht“ über dem der schrottreifen Einhüllentanker liege, so dass das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage absehbar ausgeglichen scheine, müssen die im Prospekt dargestellten Informationen die diese Einschätzung stützen und dürfen kein widersprüchliches Gesamtbild zeichnen.

FUNDSTELLEN

85 BGH, Beschluss vom 09.06.2026 – XI ZB 7/24 – juris.

86 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39.

87 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 40 mit Bezug auf BGH, Beschlüsse vom 26.03.2024 – XI ZB 25/22 – juris, Rn. 73 und vom 06.05.2025 – XI ZB 30/21 – juris, Rn. 114; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2024 und I/2025.

88 BGH, a.a.O. - juris, Rn. 42.

89 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 41.

der Einhüllentanker rechtfertige nicht die Einstufung als leichtes Übersteigen. Auch wenn man davon ausgeht, dass mit der Aussage eine qualitative Bewertung des rechnerischen Ergebnisses ausgedrückt und darauf hingewiesen werden soll, dass die Diskrepanz nicht besorgniserregend ist, ergeben sich aus den im Prospekt dargestellten Informationen aus Sicht des Senats keine Anhaltspunkte, die diese Einschätzung stützen. Da die hohen Ablieferungszahlen der kommenden Jahre nicht allein durch das Ausscheiden der Einhüllentanker ausgeglichen werden, gibt der Prospekt keine Antwort darauf, welche Umstände der positiven Einschätzung zugrundeliegen.[90]

Die von der Rechtsbeschwerde vorgebrachten Umstände, die die Vertretbarkeit der Prognose belegen sollten – wie fehlende Synchronizität von Abwrackung und Indienststellung, der sogenannte „Slipfaktor", Einsatz älterer Doppelhüllentanker nur noch als „schwimmende Lager" oder Anreize zur vorzeitigen Verschrottung –, ließ der Senat nicht gelten, weil diese Umstände im Prospekt selbst nicht enthalten sind. Nach dem Verständnis des Senats gibt der Prospekt somit eine Prognosegrundlage an, welche die in ihm enthaltene Prognose nicht trägt, während er die Umstände, die angeblich zur Vertretbarkeit der Prognose führen würden, verschweigt. Damit werde der Anleger nicht vollständig unterrichtet und könne auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen nicht erkennen, ob er die Wertungen teilen oder nicht teilen kann.[91]

Darüber hinaus wird die beanstandete Prospektstelle nach Ansicht des Senats dem Erfordernis des § 2 Abs. 2 Satz 5 VermVerkProspV a.F. nicht gerecht, wonach Prognosen deutlich als solche kenntlich zu machen und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Risiken zu erstellen sind.[92] Zum einen erschließt sich für ihn der Wertungscharakter bei der einleitenden Aussage, wonach das für die kommenden vier Jahre absehbare Ablieferungsvolumen leicht über dem der existierenden Einhüllentanker liege, nicht unmittelbar. Zum anderen werden die Faktoren, welche die Musterbeklagte als entscheidend für die Vertretbarkeit der Prognose ansieht, nicht aufgeführt. Insbesondere im Hinblick auf die Verschrottungen im Bereich der Doppelhüllentanker wären insoweit nach Ansicht des Senats weitere Angaben erforderlich gewesen.[93]

Hinsichtlich des Vorwurfs der Unvollständigkeit – es sei die konkrete Kapitalmarktinformation unterlassen worden, dass ein erhebliches Tonnageüberangebot aus den Orderbüchern der Werften absehbar gewesen sei – ist das Feststellungsziel nach Ansicht des Senats unbegründet. In den Augen des Senats ist diese Information dem Prospekt zu entnehmen, weil der Prospekt dem Anleger das künftige Wachstum der verfügbaren Suezmax-Tankerflotte deutlich vor Augen führt.[94]

Dies führte zur teilweisen Bestätigung des Musterentscheids. Der Senat hat die Feststellung des Oberlandesgerichts bestätigt, dass die beanstandete Kapitalmarktinformation zum Ablieferungsvolumen irreführend war. Soweit das Oberlandesgericht den Prospekt zugleich als unvollständig qualifiziert hatte, hat er die Entscheidung aufgehoben und das Feststellungsziel zurückgewiesen.

FUNDSTELLEN

90 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 44.

91 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 45.

92 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 46 mit Bezug auf BGH, Beschlüsse vom 26.07.2022 – XI ZB 23/20 – juris, Rn. 66 und vom 12.11.2024 – XI ZR 22/22 – juris, Rn. 44 (an diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt); vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2022 und II/2024.

93 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47.

94 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35 ff.

d) Anlageberatung bei Zinssatz-Swap-Verträgen (BGB §§ 311, 280 Abs. 1)

Bei der Beratung im Zusammenhang mit der Sicherung bzw. Begrenzung bestehender Zinsänderungsrisiken durch Zinssatz-Swap-Verträge handelt es sich um eine Anlage- und nicht um eine Finanzierungsberatung, so dass die für die Anlageberatung geltenden Grundsätze anzuwenden sind.

Eine beratende Bank, die zugleich Vertragspartnerin des von ihr empfohlenen Swap-Vertrags ist, hat dem Anleger im Rahmen des Beratungsvertrags in der Regel einen in den Swap-Vertrag einstrukturierten anfänglichen negativen Marktwert zu offenbaren, weil darin ein schwerwiegender, für den Kunden nicht offensichtlicher Interessenkonflikt zum Ausdruck kommt, der geeignet ist, die Interessen des Anlegers zu gefährden.

Die beratungsvertragliche Pflicht zur Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert besteht nicht, wenn die Bank zu Swap-Geschäften rät, die der Absicherung gegenläufiger Zins- oder Währungsrisiken aus konnexen Grundgeschäften dienen.

Die Offenlegung von im Zusammenhang mit dem Abschluss des Swap-Vertrags von Dritten erhaltenen und an Dritte gezahlten Zuwendungen der Bank stellt keine Aufklärung über einen anfänglichen negativen Marktwert des Swap-Vertrags dar.

Dies hat der XI. Zivilsenat am 09. Juni 2026[95] ausgesprochen und damit seine frühere Rechtsprechung in den Urteilen vom 22. März 2011 – XI ZR 33/10, BGHZ 189, 13 Rn. 26, 31 ff., vom 28. April 2015 – XI ZR 378/13, BGHZ 205, 117 Rn. 38 ff., vom 22. März 2016 – XI ZR 425/14, WM 2016, 821 Rn. 6 und Rn. 21, vom 25. Oktober 2016 – XI ZR 292/14, juris Rn. 2 f., 11 und vom 13. Juni 2023 – XI ZR 464/21, WM 2023, 1415 Rn. 2 ff., Rn. 32 bestätigt.

Zinssatz-Swap-Verträge sind Finanztermingeschäfte und damit nach dem Verständnis des Senats Finanzanlagen. Die Gegenüberlegung, Swap-Verträge bedürften keines Kapitaleinsatzes, überzeugt den Senat nicht. Er stellt darauf ab, dass eine Zahlungspflicht der Kläger an den Abrechnungstagen besteht, wenn die geschuldeten festen Zinsen höher sind als die von der Bank geschuldeten variablen Zinsen. Dass das Bestehen und die Höhe dieser Zahlungspflicht bei Vertragsschluss unsicher sind, ist in den Augen des Senats gerade kennzeichnend für ein Finanztermingeschäft. Aus dem Fehlen eines Kapitaleinsatzes der Kläger bei Vertragsabschluss kann daher nicht geschlossen werden, Zinssatz-Swap-Verträge seien keine Kapitalanlage.[96]

Der Senat bekräftigt seine ständige Rechtsprechung, wonach eine Bank, die zugleich Vertragspartnerin des Swap-Vertrags ist, im Rahmen eines daneben bestehenden Beratungsvertrags einen anfänglichen negativen Marktwert zu offenbaren hat, weil darin ein schwerwiegender, für den Kunden nicht offensichtlicher Interessenkonflikt zum Ausdruck kommt, der geeignet ist, die Interessen des Anlegers zu gefährden.[97] Die beratungsvertragliche Pflicht zur

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 231/23
Anlageberatung bei Zinssatz-Swap-Verträgen
Urteil vom 09. Juni 2026

KERNAUSSAGE

Die Offenlegung von im Zusammenhang mit dem Abschluss des Swap-Vertrags von Dritten erhaltenen und an Dritte gezahlten Zuwendungen der Bank stellt keine Aufklärung über einen anfänglichen negativen Marktwert des Swap-Vertrags dar.

FUNDSTELLEN

95 BGH, Urteil vom 09.06.2026 – XI ZR 231/23 – juris.

96 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

97 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteile vom 20.01.2015 – XI ZR 316/13 – juris, Rn. 31, vom 28.04.2015 – XI ZR 378/13 – juris, Rn. 38 ff., vom 22.03.2016 – XI ZR 425/14 – juris, Rn. 24 und vom 12.07.2016 – XI ZR 150/15 – juris, Rn. 13; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2015, I/2016 und II/2016.

Aufklärung über den anfänglichen negativen Marktwert besteht allerdings dann nicht, wenn die beratende Bank zu Swap-Geschäften rät, die der Absicherung gegenläufiger Zins- oder Währungsrisiken aus konnexen Grundgeschäften dienen.[98]

An der Konnexität fehlt es, wenn – wie im Streitfall – die Beklagte nicht Vertragspartei der Fremdwährungsdarlehen ist und die Laufzeit der Swap-Verträge länger ist als die der Fremdwährungsdarlehen (in dieser Sache bis September bzw. Oktober 2017), sodass für die Kläger nach Ende der Darlehenslaufzeit eine offene Zinsänderungs- und Währungsrisikoposition verbleibt.[99]

Die Offenlegung der von der Bank erhaltenen und an Dritte gezahlten Zuwendungen (hier: die einmalige Zuwendung von 0,47 % des Referenzbetrags an die Sparkasse) gibt nach Auffassung des Senats den negativen anfänglichen Marktwert nicht wieder und habe daher keine ausreichende Aufklärung dargestellt.[100] Der negative anfängliche Marktwert ermittelt sich vielmehr aus der Gegenüberstellung der voraussichtlichen künftigen festen und variablen Zinszahlungen der Vertragsparteien, die mit den an den entsprechenden Abrechnungstagen gültigen Abzinsungsfaktoren auf den Bewertungszeitpunkt abzuzinsen sind. Der aus dem anfänglichen negativen Marktwert folgende aufklärungspflichtige Interessenkonflikt ergibt sich für den Senat weder aus der generellen Gewinnerzielungsabsicht der Bank noch aus der konkreten Höhe der von ihr in den Swap-Vertrag einkalkulierten Gewinnmargen und Kostenpositionen, wie etwa der Höhe der an Dritte gezahlten Zuwendungen, sondern aus der besonderen Risikostruktur des Swap-Vertrags, die bewusst zu Lasten des Kunden gestaltet wird. Diese Verschiebung der Risiken zu Lasten des Kunden kann dieser, anders als die generelle Gewinnerzielungsabsicht der Bank, nach der Beurteilung des Senats nicht erkennen. Daher ist ihm mitzuteilen, welchen Betrag er bei Vertragsabschluss aufwenden müsste, um die durch den Vertragsschluss eingegangene und durch die Beklagte strukturierte Risikoposition glattzustellen. Erst mit Hilfe dieses Betrags kann er den Umfang der zu seinen Lasten von der Bank vorgenommenen Risikoverschiebung angemessen bewerten.[101]

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts. Das Berufungsgericht hatte noch einen Finanzierungsberatungsvertrag angenommen und eine Aufklärungspflicht über den anfänglichen negativen Marktwert verneint, hilfsweise eine ausreichende Aufklärung bejaht. Dies konnte nach dem Gesagten ebenso wenig Bestand haben wie die weiteren Annahmen des Berufungsgerichts, die Beklagte habe sich in einem unvermeidbaren Rechtsirrtum befunden,[102] die Ansprüche der Kläger seien verjährt[103] und die Unkenntnis der Kläger von der Laufzeitinkongruenz beruhe auf grober Fahrlässigkeit.[104] Dass die Kläger wegen der Laufzeitinkongruenz nicht nachgefragt, mithin eine Kontrolle des Beraters unterlassen haben, weist für den Senat auf das bestehende Vertrauensverhältnis zum Berater hin und ist daher weder „unverständlich“ noch „unentschuldbar.“[105] Die berufliche Qualifikation eines Kunden allein reicht nach Ansicht des Senats nicht aus, um Kenntnisse und Erfahrungen im

FUNDSTELLEN

98 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteile vom 28.04.2015 – XI ZR 378/13 – juris, Rn. 42 und vom 22.03.2016 – XI ZR 425/14 – juris, Rn. 27; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2015 und I/2016.

99 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.

100 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 33 ff.

101 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.

102 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36 ff.

103 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 39 ff.

104 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 43 ff.

105 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 46.

Zusammenhang mit Finanztermingeschäften – hier insbesondere mit Swap-Geschäften der vorliegenden Art – zu unterstellen, solange keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, dass der Kunde solche Kenntnisse im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit tatsächlich erworben hat.[106] Das Berufungsgericht wird nun erneut prüfen müssen, ob die Beklagte die Kläger über den anfänglichen negativen Marktwert und die Laufzeitinkongruenz hinreichend aufgeklärt hat, ob die Kausalitätsvermutung widerlegt werden kann und ob die Ansprüche gegebenenfalls verjährt sind.[107]

e) Mittelverwendungskontrollvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (BGB § 157)

Nach der Entscheidung des III. Zivilsenats vom 18. Juni 2026[108] ist die Frage, ob ein Mittelverwendungskontrollvertrag Schutzwirkung zugunsten der Anleger entfaltet, nicht schon deswegen zu verneinen, weil die Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs vertraglich auf eine rein formale Prüfung beschränkt sind. Vielmehr ist hierzu der Mittelverwendungskontrollvertrag in seiner Gesamtheit auszulegen.

Der Senat knüpft an seine Rechtsprechung an, wonach ein Mittelverwendungskontrollvertrag, der nicht unmittelbar zwischen den Anlegern und dem Kontrolleur geschlossen wurde, regelmäßig entweder als Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) ausgestaltet ist oder ihm jedenfalls Schutzwirkung zugunsten der Anleger zukommt, so dass diesen bei Verletzung der Kontrollpflichten eigene Schadensersatzansprüche zustehen. Was im Einzelfall gewollt ist, hängt von dem jeweiligen Vertragsinhalt ab, der gegebenenfalls durch Auslegung zu ermitteln ist; maßgebend ist die jeweilige Vertragsgestaltung im Einzelfall.[109]

Daher kommt es nach Ansicht des Senats für die Frage, ob der Mittelverwendungskontrollvertrag Schutzwirkung zugunsten der Anleger entfaltet, nicht allein auf den Umstand an, dass die Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs vertraglich auf eine rein formale Prüfung beschränkt sind. Vielmehr ist in die Auslegung auch der weitere Inhalt des Mittelverwendungskontrollvertrags einzubeziehen. Der bloß formale Charakter der Mittelverwendungskontrolle engt zwar das Pflichtenfeld des Kontrolleurs ein, beseitigt aber nicht die Drittbezogenheit dieser Pflichten. Die auf die formale Prüfung beschränkte Mittelverwendungskontrolle wird zwar den Schutz der Anleger in der Regel nicht in gleicher Weise gewährleisten können wie eine Kontrolle, die sich auch auf inhaltliche Aspekte erstreckt. Auch sie kann aber nach Ansicht des Senats drittbezogen sein. Ob dies der Fall ist, muss durch eine Auslegung des gesamten Mittelverwendungskontrollvertrags ermittelt werden.[110]

Anhaltspunkte für einen Drittbezug der Pflichten sieht der Senat in dem zu beurteilenden Mittelverwendungskontrollvertrag etwa darin, dass die Emittentin über das von den Investoren eingezahlte Beteiligungskapital nur nach Mitzeichnung durch die Kontrolleurin verfügen darf, und in der Bestimmung, wonach die Kontrolleurin im Fall der Rückabwicklung Verfügungen vom Mit-

ENTSCHEIDUNGEN

Az. III ZR 111/25
Mittelverwendungskontrollvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
Urteil vom 18. Juni 2026

KERNAUSSAGE

Auch wenn die Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs vertraglich auf eine rein formale Prüfung beschränkt sind, kann der Mittelverwendungskontrollvertrag Schutzwirkung zugunsten der Anleger entfalten.

FUNDSTELLEN

106 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 47.
107 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49.
108 BGH, Urteile vom 18.06.2026 – III ZR 111/25 – juris; vgl. auch die Parallelentscheidungen III ZR 118/25 und III ZR 122/25 vom gleichen Tag.
109 BGH, Urteil vom 18.06.2026 – III ZR 111/25 – juris, Rn. 15 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteil vom 08.02.2018 – III ZR 65/17 – juris, Rn. 18; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2018.
110 BGH, Urteil vom 18. Juni 2026 – III ZR 111/25 – juris, Rn. 16.

telverwendungskontrollkonto nur insoweit zustimmen darf, als der verbleibende Betrag anteilig an die bereits beigetretenen Investoren bis zur Höhe ihrer Einzahlungen nebst Agio ausgekehrt wird. Durch diese Regelungen werden in den Augen des Senats die Anleger und ihr eingezahltes Beteiligungskapital unmittelbar geschützt.[111]

Dies führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückvereisung der Sache. Das Berufungsgericht hatte den Mittelverwendungskontrollvertrag weder als Vertrag zugunsten Dritter noch als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eingeordnet. Es hatte dies im Wesentlichen damit begründet, dass die rechtlichen Pflichten der Beklagten ausdrücklich auf eine rein formale Prüfung beschränkt gewesen seien. Dem ist der Senat entgegengetreten, ohne allerdings selbst eine abschließende Auslegung des Mittelverwendungskontrollvertrags im Hinblick auf dessen Schutzwirkung zugunsten Dritter vorzunehmen.[112]

Der Senat hält es für möglich, dass das Berufungsgericht bei rechtsfehlerfreier Würdigung nicht nur eine Schutzwirkung des Mittelverwendungskontrollvertrags zugunsten der Anleger, sondern auch die Verletzung einer solchen Pflicht bzw. einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht über eine nicht dem Mittelverwendungskontrollvertrag entsprechende Errichtung des Mittelverwendungskontrollkontos bejaht hätte.[113] Aus dem Klägervortrag ergeben sich für den Senat hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Mittelverwendungskontrollkonten entgegen den Bestimmungen des Mittelverwendungskontrollvertrags nicht mit einer zwingenden Mitzeichnungsbefugnis der Kontrolleurin , sondern mit Einzelzeichnungsbefugnissen der Geschäftsführer der Fondsgesellschaft eingerichtet wurden.[114] Dies müsse im wiedereröffneten Berufungsverfahren geklärt werden.

VI ABSCHNITT VI Factoring/Leasing

entfällt

FUNDSTELLEN

111 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

112 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

113 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20 mit Bezug u.a. auf BGH, Urteile vom 23.11.2017 - III ZR 411/16 – juris, Rn. 26, vom 16.11.2017 - III ZR 388/15, juris Rn. 25; vgl. Newsletter Bank- und Kapital marktrecht II/2017.

114 BGH, Urteil vom 18.06.2026 – III ZR 111/25 – juris, Rn. 31.

VII ABSCHNITT VII Geldwäsche

Schutzwirkung des Geldwäschegesetzes (BGB § 823 Abs. 2 Bf; ZAG § 10 Abs. 1 Satz 1; GwG § 10, § 15, § 43)

§ 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG kommt im Hinblick auf den Zweck der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes keine weitergehende Schutzwirkung zugunsten der Vermögensinteressen einzelner Zahlungsdienstnutzer zu als den Vorschriften des Geldwäschegesetzes.

§§ 10 ff., 43 GwG sind keine Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.

Das hat der XI. Zivilsenat am 21. April 2026[115] in Fortführung seines Senatsurteils vom 06. Mai 2008 (XI ZR 56/07, BGHZ 176, 281) entschieden.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG bedarf, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste erbringen will, ohne Zahlungsdienstleister im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 ZAG zu sein, der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der Senat neigt dazu, dieses aufsichtsrechtliche präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zu qualifizieren, das auch dem Schutz von Vermögensinteressen des einzelnen Zahlungsdienstnutzers vor Zahlungsinstituten dienen soll, die etwa mangels Einhaltung der gesetzlichen Eigenmittelanforderungen nach Empfang des zu transferierenden Geldbetrags, aber vor dessen Weiterleitung in Vermögensverfall geraten oder die wegen persönlicher Unzuverlässigkeit der Geschäftsleiter oder in Ermangelung ausreichender Sicherungsmaßnahmen anderweitig über den vom Zahler empfangenen Betrag verfügen.[116] Der sachliche Schutzzweck von § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG erfasst nach Ansicht des Senats aber jedenfalls nicht den Schutz des Zahlungsdienstnutzers vor solchen Vermögensschäden, die diesem dadurch entstanden sind, dass der Zahlungsdienstleister, der nicht über eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG verfügt, ein Finanztransfergeschäft zwar entsprechend den Vorgaben des Zahlungsdienstnutzers vorgenommen, vor der Weiterleitung des Geldbetrags aber nicht die Sorgfaltspflichten aus §§ 10 ff. GwG eingehalten hat.

Zwar diene das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz auch der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dennoch könne § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG im Hinblick auf den Zweck der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes nach der Beurteilung des Senats keine weitergehende Schutzwirkung zugunsten der Vermögensinteressen einzelner Zahlungsdienstnutzer zukommen als den Vorschriften des Geldwäschegesetzes selbst. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Sorg-

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 232/23
Schutzwirkung des Geldwäschegesetzes
Urteil vom 21. April 2026

KERNAUSSAGE

Die Sorgfaltspflichten aus §§ 10 ff. GwG schützen keine Individualinteressen. Daher haftet auch ein Zahlungsdienstleister, der nicht über eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ZAG verfügt, nicht allein deshalb, weil er vor der Weiterleitung des Geldbetrags nicht die Sorgfaltspflichten aus §§ 10 ff. GwG eingehalten, sonst aber das Finanztransfergeschäft entsprechend den Vorgaben des Zahlungsdienstnutzers vorgenommen hat.

FUNDSTELLEN

115 BGH, Urteil vom 21.04.2026 – XI ZR 232/23 – juris.

116 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

faltspflichten in Bezug auf Kunden regeln (§§ 10 ff. GwG), sind, wie der Senat klarstellt, aber keine Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB.[117]

Dies folgt für den Senat aus den Gesetzesmaterialien einschließlich unionsrechtlicher Grundlagen, mit deren Änderungshistorie er sich umfassend auseinandersetzt. Für den Senat bleibt es danach dabei, dass das Geldwäschegesetz weiterhin nur das Finanzsystem als solches, aber keine Individualinteressen schützt.[118]

Der Senat hat danach einen Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz sowohl aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 10 ZAG als auch aus § 280 Abs. 1 BGB verneint. In den Augen des Senats hat die Beklagte keine Pflicht aus dem als Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB zu qualifizierenden Treuhandvertrag verletzt, indem sie auf Anweisung der Verkäuferin den Betrag in Höhe von 1.000.000 € auf ein von dieser bezeichnetes Konto überwiesen hat, ohne zuvor mit der Klägerin Rücksprache zu halten oder die Identität des Kontoinhabers und sein Verhältnis zur Verkäuferin näher zu prüfen. Denn diese Überweisung habe in Einklang mit der im Treuhandvertrag getroffenen Abrede gestanden, nach der die Anzahlung in Höhe von 1.000.000 €, die die Klägerin schon vor dem rechtswirksamen Abschluss des Vertrags an die Beklagte überwiesen hatte, ohne weitere Sicherheiten oder Rücksprache auf ein nicht näher beschriebenes Konto weiterzuleiten war, das die Verkäuferin zu benennen hatte.[119]

Dass die Beklagte die Zahlungsdienste erbracht hat, ohne über die entsprechende Erlaubnis nach § 10 ZAG zu verfügen, führte nicht zu einem abweichenden Ergebnis, weil der Schaden, dessen Ersatz die Klägerin verlangt, nach Auffassung des Senats außerhalb des sachlichen Schutzzwecks der Norm liegt.[120]

Das Berufungsurteil konnte danach keinen Bestand haben. Das Berufungsgericht hatte § 10 ZAG noch als zusammengesetztes Schutzgesetz eingeordnet, das – vergleichbar mit § 32 KWG – einen Individualschutz für Nutzer und Verbraucher bezwecke und die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes umfasse; über eine Verletzung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten (§§ 10, 15 GwG) habe die Beklagte, die ohne Erlaubnis nach § 10 ZAG gehandelt habe, den Schaden der Klägerin kausal verursacht. Die abweichende Rechtsauffassung des BGH führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage.

VIII ABSCHNITT VIII Bankenaufsicht

entfällt

FUNDSTELLEN

117 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.
118 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21 ff.
119 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.
120 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.

IX ABSCHNITT IX Steuerliche Bezüge

entfällt

X ABSCHNITT X Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts

a) Bindungswirkung des Musterentscheids (KapMuG § 22 Abs. 1 und 2 in der bis zum 19. Juli 2024 geltenden Fassung)

Mit der Bindungswirkung der Zurückweisung eines Feststellungsziels als unbegründet in einem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz befasst sich die Entscheidung des XI. Zivilsenats vom 27. Januar 2026.[121]

Nach der Rechtsprechung des Senats erfasst die Bindungswirkung in objektiver Hinsicht nicht nur die Beantwortung des Feststellungsziels im Tenor der Entscheidung, sondern auch die diesen Entscheidungssatz tragenden tatsächlichen und rechtlichen Begründungselemente. Sie reicht jedoch nicht über die Feststellungsziele des Musterverfahrens hinaus. Die Feststellung eines Anspruchs als solchen kann nicht Feststellungsziel eines Musterfeststellungsantrags sein. Feststellungsziel können vielmehr nur einzelne Voraussetzungen

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 170/23
Bindungswirkung des Musterentscheids
Urteil vom 27. Januar 2026

KERNAUSSAGE

Wurde im Musterverfahren das Feststellungsziel mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Haftung der Musterbeklagten als Prospektverantwortliche nicht auf § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB gestützt werden kann, betrifft dies nur eine Haftung, die auf die Verwendung des Prospekts als solche gestützt wird. Andere Umstände, die zu einer Haftung nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB führen können, werden davon nicht erfasst. Trägt der Gründungsgesellschafter Vertriebsverantwortung, kann er daraus weiterhin in Anspruch genommen werden.

FUNDSTELLEN

[121] BGH, Urteil vom 27.01.2026 – XI ZR 170/23 – juris; vgl. auch die Parallelentscheidung XI ZR 171/23 vom gleichen Tag.

einer Anspruchsnorm sein.[122] Jedes Feststellungsziel i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F., also jede gesondert begehrte Feststellung zum Vorliegen oder Nichtvorliegen einer anspruchsbegründenden oder anspruchsausschließenden Voraussetzung oder zur Klärung einer Rechtsfrage, bildet ein gesondertes Rechtsschutzbegehren und mithin einen eigenständigen Streitgegenstand des Musterverfahrens.[123]

In einem vorangegangenen Musterentscheid[124] hatte der Senat das Feststellungsziel I.1. (ungenügende Darstellung des Risikos der hohen Volatilität des Charterratenmarkts) als unbegründet zurückgewiesen. Der Senat hat das Feststellungsziel I.1 nun dahin ausgelegt, dass es sich nur auf die anspruchsbegründende Voraussetzung der Verwendung eines unrichtigen oder unvollständigen Verkaufsprospekts als Mittel der schriftlichen Aufklärung bezogen hat. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass Feststellungsziele so auszulegen sind, dass ein prozessual zulässiges Ergebnis erreicht wird. Feststellungen zu einem Schadensersatzanspruch, der nicht an eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformation als Mittel der schriftlichen Aufklärung anknüpft, wären aber im Kapitalanleger-Musterverfahren unstatthaft.[125] Der Senat war daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Feststellungs-ziel I.1. geltend gemachte Feststellung nicht zu treffen ist, weil eine Haftung der Musterbeklagten als Prospektverantwortliche nicht auf § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB gestützt werden kann. Denn ein Anspruch auf dieser Grundlage wird durch die Regelungen der spezialgesetzlichen Prospekthaftung in § 13 VerkProspG, §§ 44 ff. BörsG verdrängt.[126]

Die Zurückweisung als unbegründet betraf daher nach dem Verständnis des Senats aber nur eine Haftung, die auf die Verwendung des Prospekts als solche gestützt wird. Andere Umstände, die zu einer Haftung nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB führen können, werden davon nicht erfasst.[127] Eine Haftung eines Gründungsgesellschafters neben der spezialgesetzlichen Prospekthaftung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er einen zusätzlichen Vertrauenstatbestand setzt, indem er selbst den Vertrieb übernimmt oder in sonstiger Weise Vertriebsverantwortung trägt.[128] Dies war hier bezüglich der Beklagten zu 1 der Fall, weil sie nach dem Prospekt „Leistungen im Zusammenhang mit der Eigenkapitalvermittlung“ erbrachte, mithin als Vertriebsgesellschaft tätig war.[129]

Damit konnte die Annahme des Berufungsgerichts, die Zurückweisung des Feststellungsziels I.1. im Musterverfahren als unbegründet umfasse auch einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu 1 als Vertriebsverantwortliche und es sei durch diese rechtskräftige Entscheidung gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 KapMuG a.F. gebunden, keinen Bestand haben.[130]

Der Senat hat das Berufungsurteil jedoch aus anderen Gründen bestätigt. Er hat dafür gehalten, dass der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB wegen der Vertriebsverantwor-

FUNDSTELLEN

122 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.

123 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32 mit Bezug auf BGH, Beschluss vom 19.09.2017 – XI ZB 17/15 – juris, Rn. 32; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2017; im Berichtszeitraum ferner BGH, Beschluss vom 09.06.2026 – XI ZB7/24 – juris, Rn. 33.

124 BGH, Beschluss vom 11.01.2022 – XI ZR 1/21 – juris, Rn. 16; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2022.

125 BGH, Urteil vom 27.01.2026 – XI ZR 170/23 – juris, Rn. 33.

126 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 34.

127 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.

128 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36.

129 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.

130 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28 ff.

tung der Beklagten zu 1 unbegründet ist, weil der Prospekt die von der Klägerin geltend gemachten Fehler nicht aufweist.[131]

Nach Auffassung des Senats musste der streitgegenständliche Prospekt nicht auf die hohe Volatilität des Charterratenmarkts sowie auf den Umstand hinweisen, dass die Preise für Gebrauchtschiffe in Abhängigkeit vom volatilen Charterratenniveau ebenfalls extrem schwanken. Der Prospekt sei auch nicht insoweit unvollständig beziehungsweise fehlerhaft, als es mangels Darstellung aussagekräftiger Orderbuchzahlen nicht möglich sein soll, das konkrete künftige Wachstum an Tonnage und die daraus resultierende Übertonnage zu erkennen.[132] Der Senat stellt darauf ab, dass Anlageobjekt hier die Beteiligung an einer Gesellschaft ist, die ihrerseits in Schiffsfonds investiert (Blindpool-Modell). Bezugspunkt für die Anlageentscheidung seien daher nicht Zahlen zum Tonnagewachstum, sondern zuvörderst die Eignung der Investitionskriterien sowie die Befähigung der Geschäftsführung und ihrer Vertragspartner.[133] Der Prospekt weist in den Augen des Senats hinreichend auf die mit dem Blindpool-Modell verbundenen Risiken hin.[134]

Auch eine unvollständige beziehungsweise fehlerhafte Liquiditätsprognose oder Ergebnisprognose angesichts des hochvolatilen Schiffsmarkts vermochte der Senat nicht zu erkennen. Nach seiner Beurteilung führt der Prospekt dem Anleger deutlich vor Augen, welche Tatsachen und Annahmen er der Prognose zugrunde legt und mit welchen Unsicherheiten und Risiken diese Grundlage behaftet ist. Die Prognose vermittele auch deutlich, dass sie nur auf einer begrenzten Tatsachengrundlage beruht.[135]

Die Revision der Klägerin blieb damit im Ergebnis ohne Erfolg.

b) Persönlicher Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG 2012 § 1, § 8 Abs. 1 Satz 1)

Nach dem Beschluss des III. Zivilsenats vom 26. Februar 2026[136] ist der persönliche Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes nicht eröffnet, wenn eine Bank eine Kreditlinie bereitstellt oder erhöht, das heißt ein Gelddarlehen gewährt. Ein Verfahren, in dem eine solche Bank mit dem Vorwurf einer falschen Kapitalmarktinformation Schadensersatzansprüche erhebt, kann daher nicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG 2012 ausgesetzt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein originär nicht musterverfahrensfähiger Rechtsstreit nicht über die Aussetzung zur Teilnahme am Musterverfahren bestimmt werden. Ein Rechtsstreit, in dem der Musterverfahrensantrag als unzulässig verworfen werden müsste, kann nicht

ENTSCHEIDUNGEN

Az. III ZB 22/24
Persönlicher Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
Beschluss vom 26. Februar 2026

KERNAUSSAGE

Ein Verfahren, in dem eine Bank mit dem Vorwurf einer falschen Kapitalmarktinformation Schadensersatzansprüche erhebt, kann nicht nach dem KapMuG ausgesetzt werden, weil eine Bank, die eine Kreditlinie bereitstellt oder erhöht, nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.

FUNDSTELLEN

131 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 38 ff.
132 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 41 ff.
133 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 43 mit Bezug auf BGH, Beschluss vom 14.11.2023 – XI ZR 2/21 – juris, Rn. 72; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht II/2023.
134 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 43.
135 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 44 ff.
136 BGH, Beschluss vom 26.02.2026 – III ZB 22/24 – juris.

durch Aussetzung musterverfahrensfähig werden.[137] Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 KapMuG a.F. fehlen, sondern auch, wenn die geltend gemachten Klageansprüche nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 KapMuG a.F. nicht in den Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes fallen.[138] Für den Senat versteht es sich von selbst und ist allgemein anerkannt, dass die Zulässigkeit eines Musterverfahrensantrags auch voraussetzt, dass der Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes eröffnet ist. Dies bedeutet nach dem Verständnis des Senats, dass das Gesetz auch in persönlicher Hinsicht anwendbar sein muss.[139]

Nach Auffassung des Senats muss ein von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 KapMuG a.F. erfasster Anspruch der klagenden Partei in ihrer Eigenschaft als Kapitalanleger zustehen. Andere Ansprüche als die in der Person eines Kapitalanlegers entstandenen fallen danach auch dann nicht in den Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, wenn sie im Zusammenhang mit einer falschen, irreführenden oder unterlassenen Kapitalmarktinformation stehen.[140] Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist nach dem Verständnis des Senats kein Musterverfahren für sämtliche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geschaffen worden. Sein Anwendungsbereich ist vielmehr auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten beschränkt.[141] Für den Senat folgt dies aus dem auf den Schutz von (Klein-)Anlegern gerichteten Gesetzeszweck und aus dem amtlichen Titel des Gesetzes. Der Gegenstand des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen oder deren Verwendung beziehungsweise des Unterlassens der insoweit gebotenen Aufklärung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KapMuG a.F. müsse daher im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen.[142]

Daran fehlt es, wenn eine Bank eine Kreditlinie für ein Unternehmen bereitstellt oder erhöht. Damit hat die klagende Bank in den Augen des Senats nicht als Kapitalanleger gehandelt, der Finanzdienstleistungen in Anspruch nimmt oder Finanzinstrumente erwirbt (vgl. ZR § 1 Abs. 1a und Abs. 11 KWG), sondern als Kreditgeberin und damit ein Bankgeschäft vorgenommen.[143]

FUNDSTELLEN

137 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12 mit Bezug u.a. auf BGH, Beschluss vom 30.04.2019 - XI ZB 13/18 – juris, Rn. 14; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2019.

138 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12 mit Bezug u.a. auf BGH, Beschlüsse vom 28.07.2020 - XI ZB 21/19 – juris, Rn. 19; vom 16.06.2020 - II ZB 10/19 – juris, Rn. 22; vgl. Newsletter Bank- und Kapitalmarktrecht I/2020 und II/2020.

139 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.

140 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

141 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

142 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.

143 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

Dies führte zur Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses und zur Anordnung der Fortsetzung des Verfahrens. Das Beschwerdegericht hatte die Aussetzung des Verfahrens der klagenden Bank im Hinblick auf das Kapitalanleger-Musterverfahren nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG a.F. noch bestätigt, weil es den persönlichen Anwendungsbereich des KapMuG a.F. als nicht auf Kapitalanleger beschränkt angesehen hatte. Dies hat der Senat im Rechtsbeschwerdeverfahren korrigiert.

c) Streitwert bei Kontokündigung (ZPO § 3, § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung)

Streiten die Parteien über die Wirksamkeit der Kündigungen von Kontoverträgen und begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Kündigungen der Kontoverträge und der dazugehörigen Kreditkarten- und Dispositionskreditverträge nichtig seien und die Vertragsverhältnisse ununterbrochen fortbestünden, ist für die Bemessung der Beschwer das Interesse des Klägers an der weiteren Führung der Konten durch die beklagte Bank maßgebend. Die Kontostände sind für dieses Interesse nach Ansicht des Senats ohne jede Bedeutung, da die Beendigung der Vertragsbeziehung keinen Einfluss auf die Höhe der Auszahlungsansprüche des Kontoinhabers bei Vorliegen eines Kontoguthabens hat. Mit der Beendigung des Vertrags enden vielmehr die Verpflichtung der Bank zur Erbringung von Zahlungsdiensten und die Verpflichtung des Kontoinhabers zur Entrichtung des vereinbarten Entgelts für die Erbringung der Zahlungsdienste. Die Höhe des vereinbarten Entgelts ist jedoch für den Senat ebenfalls nicht maßgebend für das Interesse des Kontoinhabers an der Kontofortführung, da sich das Interesse des Kontoinhabers an der Fortführung des Kontos nicht an der eigenen Zahlungspflicht orientiert, sondern an den empfangenen Zahlungsdiensten und an der Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Aufwendungen, die mit dem Wechsel des Zahlungsdienstleisters verbunden sind.[144]

Danach hat der Senat die Beschwer gemäß § 3 ZPO für jedes Konto auf 3.000 € festgesetzt. Er hat dabei berücksichtigt, dass der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger mit iranischer Abstammung, zunächst – wenngleich zu Unrecht – in der SDN-Liste („Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“) der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeführt war, was zu vergleichsweise höheren Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit einem Wechsel der kontoführenden Bank führen kann.[145]

Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab) · Dr. Katja Lembach
KARLSRUHE, OKTOBER 2026

ENTSCHEIDUNGEN

Az. XI ZR 82/25
Streitwert bei Kontokündigung
Beschluss vom 28. April 2026

KERNAUSSAGE

Streiten die Parteien über die Wirksamkeit der Kündigungen von Kontoverträgen, ist für die Bemessung der Beschwer das Interesse des Klägers an der weiteren Führung der Konten durch die beklagte Bank maßgebend. Dieses orientiert sich an den empfangenen Zahlungsdiensten und an der Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Aufwendungen, die mit dem Wechsel des Zahlungsdienstleisters verbunden sind.

FUNDSTELLEN

144 BGH, Beschluss vom 28.04.2026 – XI ZR 82/25 – juris, Rn. 10.

145 BGH, a.a.O. – juris, Rn. 11.